Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2751

11. 04. 79

Sachgebiet 2129

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

A. Zielsetzung

Die Voraussehbarkeit der Entscheidung, mit der ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den Antragsteller und die Nachbarn endet, ist gegenwärtig durch verschiedene praktische Probleme erschwert. Die Bundesregierung hat daher die geltenden Genehmigungsvoraussetzungen überprüft. Sie schlägt als Ergebnis dieser Prüfung eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor, die an folgenden Zielen orientiert ist:

— Verstärkung der Rechtssicherheit und

— Güterabwägung zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Erfordernissen von Beschäftigung und wirtschaftlichem Wachstum.

B. Lösung

Durch eine Ergänzung der Genehmigungsvoraussetzungen wird der Bereich der durch Luftverunreinigungen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen präziser als bisher geregelt. Die Gesetzesänderung sieht u. a. vor:

— eine Vermutungsklausel, die den Beweiswert der Immissionswerte der TA Luft auch für die Gerichte verbindlich festlegt,

— ein Verschlechterungsverbot, das in bisher wenig belasteten Gebieten den Schutz besonders empfindlicher Tiere, Pflan-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

zen und anderer Sachgüter vor schädlichen Luftverunreinigungen gewährleistet.

— spezielle Abwägungsklauseln, die es den Ländern ermöglichen, außerhalb von Belastungsgebieten Ausnahmen von dem Verschlechterungsverbot zuzulassen, wenn an der Erschließung von Industriestandorten ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht, und in den Belastungsgebieten zur Erhaltung oder Verbesserung der Luftqualität das Verschlechterungsverbot zum Tragen zu bringen,

— eine Sanierungsklausel, die in belasteten Gebieten eine Genehmigungserteilung ermöglicht, wenn durch das Vorhaben oder Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vorhaben eine Verbesserung der Luftbeschaffenheit eintritt,

— eine Luftreinhalteplanklausel, die in belasteten Gebieten eine Genehmigungserteilung ermöglicht, wenn an der Durchführung des Vorhabens ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht und in einem Luftreinhalteplan Maßnahmen zur Verbesserung der Luftbeschaffenheit vorgesehen sind.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Dem Bund entstehen durch das Gesetz keine zusätzlichen Kosten.

Den Ländern können Kosten entstehen, falls die Durchführung von Entschädigungsverfahren zusätzliche personelle und sachliche Mittel erfordert. Die Höhe der möglichen Mehraufwendungen der Länder läßt sich nicht abschätzen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (33) — 235 01 — Bu 34/79

Bonn, den 11. April 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 463. Sitzung am 20. Oktober 1978 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Zu Ihrer Kenntnisnahme sind außerdem die Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft), der Beschluß des Bundesrates vom 21. Dezember 1978 sowie die von der Bundesregierung beschlossene vorläufige Stellungnahme hierzu beigefügt (Anlagen 4 bis 6).

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für innerdeutsche Beziehungen
Egon Franke

Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 45 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) Der einleitende Satzteil erhält folgende Fassung:

   „Genehmigungsbedürftige Anlagen sind nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes so zu errichten und zu betreiben, daß".

   b) In Nummer 1 wird das Wort „können" gestrichen.

2. In § 6 wird folgender Absatz 2 angefügt:

   „(2) Für schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen gilt Absatz 1 Nr. 1 nach Maßgabe der §§ 6 a bis 6 c."

3. Nach § 6 werden folgende §§ 6 a bis 6 c eingefügt:

   a) „§ 6 a

   Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich bestimmter Luftverunreinigungen

   (1) Werden die Immissionswerte nach Nummer 2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom . . . (GMBl. . . .) nicht überschritten, ist sichergestellt, daß insoweit keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden. Das gilt nicht, wenn

   1. wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere infolge außergewöhnlich ungleichmäßiger Schadstoffverteilung, Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden oder
   2. der Standort der Anlage außerhalb eines nach § 44 Abs. 2 festgesetzten Gebiets liegt und der vorhandene Bestand von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen wesentlich beeinträchtigt wird.

   (2) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 findet keine Anwendung, sofern

   1. der Standort der Anlage in einem nach § 49 a festgesetzten Gebiet liegt

      oder

   2. die Landesregierung ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens feststellt.

   (3) Treten in den Fällen des Absatzes 2 infolge der Genehmigung trotz Einhaltung der Immissionswerte nach Absatz 1 Satz 1 Schäden mit enteignender Wirkung ein, ist eine Entschädigung in Geld zu leisten. Die Entschädigung wird gewährt

   1. für den Verlust oder die Wertminderung der Sachen nach Maßgabe ihres Verkehrswertes und
   2. für Vermögensnachteile, die der Betroffene bei seiner Berufstätigkeit, seiner Erwerbstätigkeit oder bei der Erfüllung der ihm in ähnlicher Weise obliegenden Aufgaben erleidet.

   Zur Leistung der Entschädigung ist der Betreiber verpflichtet. Auf die Festsetzung einer Entschädigung und die Verjährung eines Anspruches nach Satz 1 sind die §§ 34, 49 bis 52, 57, 58 und 62 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3573), entsprechend anzuwenden. Dabei treten an die Stelle der Anforderungsbehörden die Genehmigungsbehörden. Durch die Entschädigung werden Ansprüche nach anderen Vorschriften nicht berührt."

   b) „§ 6 b

   Genehmigung bei Verbesserung der Immissionsverhältnisse

   Soweit der Antragsteller hinsichtlich bestimmter Luftverunreinigungen nicht in der Lage ist, die Pflicht nach § 5 Nr. 1 zu erfüllen, kann die Genehmigung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 6 erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß der Antragsteller durch Stillegung, Beseitigung oder Änderung einer Anlage die Emissionen dieser Luftverunreinigungen erheblich vermindert oder, soweit eine Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, auf sonstige Weise die Immissionsverhältnisse im Einwirkungsbereich verbessert. Maß-

nahmen zur Verbesserung der Immissionsverhältnisse werden nicht berücksichtigt, soweit der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Grund einer Auflage hierzu verpflichtet ist oder die Emissionen durch einen nicht genehmigten oder untersagten Betrieb von Anlagen verursacht wurden."

c) „§ 6 c

Genehmigung bei Luftreinhalteplänen

Soweit der Antragsteller hinsichtlich bestimmter Luftverunreinigungen nicht in der Lage ist, die Pflicht nach § 5 Nr. 1 oder die Voraussetzungen nach § 6 b zu erfüllen, kann die Genehmigung bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen des § 6 erteilt werden, wenn

1. in einem Luftreinhalteplan (§ 47) bestimmte Maßnahmen ausgewiesen sind, die spätestens drei Jahre nach der vorgesehenen Inbetriebnahme die Immissionsverhältnisse im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich verbessern sollen, und
2. die Landesregierung ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens feststellt.

Satz 1 gilt nicht, wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden."

4. Nach § 10 wird folgender § 10 a eingefügt:

„§ 10 a

Bindung an die Immissionsfeststellungen

Nicht voraussehbare Änderungen der Immissionsverhältnisse, die nach Erteilung einer Teilgenehmigung für die Errichtung einer Anlage an einem bestimmten Standort eingetreten sind, bleiben im weiteren Genehmigungsverfahren unberücksichtigt. Satz 1 gilt entsprechend nach Erteilung eines Vorbescheides für den Standort, soweit die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 abschließend geprüft worden sind."

5. In § 12 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Im Fall des § 6 b darf die Genehmigung für die Errichtung der neuen Anlage mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden kann, wenn die bestehende Anlage nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt, beseitigt oder in dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Umfang geändert wird. Die Genehmigung für den Betrieb der neuen Anlage darf nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die bestehende Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage stillgelegt, beseitigt oder in dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Umfang geändert worden ist. In Härtefällen kann ein später liegender Zeitpunkt festgelegt werden, der nicht später als sechs Monate liegen soll".

6. In § 15 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Soweit der Antragsteller hinsichtlich bestimmter Luftverunreinigungen nicht in der Lage ist, die Pflicht nach § 5 Nr. 1 zu erfüllen, kann die Genehmigung zur Änderung einer Anlage erteilt werden, wenn sichergestellt ist, daß die Emmissionen der Anlage vermindert werden oder, soweit die Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, die Verteilung der Emissionen erheblich verbessert wird. Satz 1 gilt nicht, wenn die Änderung vorwiegend der Produktionserweiterung dient oder der Errichtung einer neuen Anlage gleichkommt; in diesem Falle finden die §§ 6 b und 6 c entsprechend Anwendung."

7. In § 44 Absatz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„In der Rechtsverordnung kann zur Erhaltung oder zur Verbesserung der Luftbeschaffenheit bestimmt werden, daß im Belastungsgebiet oder in Teilen des Belastungsgebiets entsprechend § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der vorhandene Bestand von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf."

8. § 48 Nr. 3 enthält folgende Fassung:

„3. Art und Umfang der Verfahren, die von der zuständigen Behörde bei der Ermittlung der Immissionen und Emissionen zu beachten sind."

9. Nach § 49 wird folgender § 49 a eingefügt:

„§ 49 a

Wirtschaftliche Entwicklungsgebiete

Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder sonst aus Gründen des Gemeinwohls Gebiete festzusetzen, in denen § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 keine Anwendung findet. Dabei sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen. Die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sind zu beachten."

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Bereits begonnene Verwaltungsverfahren und verwaltungsgerichtliche Verfahren sind nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu Ende zu führen.

Begründung

A. Allgemeines

Die Voraussehbarkeit der Entscheidung, mit der ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für den Antragsteller und die Nachbarn endet, ist gegenwärtig durch verschiedene praktische Probleme erschwert. Die Bundesregierung hat daher die geltenden Genehmigungsvoraussetzungen überprüft. Sie schlägt als Ergebnis dieser Prüfung eine Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vor, die an den folgenden Zielen orientiert ist:

— Verstärkung der Rechtssicherheit und

— Güterabwägung zwischen den Erfordernissen des Umweltschutzes und den Erfordernissen von Beschäftigung und wirtschaftlichem Wachstum.

I. Auf Grund des Urteils des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG Münster) vom 7. Juli 1976 — VII A 1804/75 —, das die Erweiterung des Steinkohlekraftwerks Voerde betraf, waren Zweifel entstanden, ob im Genehmigungsverfahren weiterhin mit den in der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) vom 28. August 1974 (GMBl. S. 426, 525) festgelegten Immissionswerten operiert werden könnte. Das OVG Münster hatte die Immissionswerte der TA Luft lediglich als Indikatoren „für eine gewisse Bandbreite oder Schwankungsbreite" des Übergangsbereichs zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen angesehen. Inzwischen hat aber das Bundesverwaltungsgericht in dem Voerde-Verfahren durch Urteil vom 17. Februar 1978 — I C 102.76 — die „Bandbreitentheorie" des OVG Münster verworfen und bestätigt, daß die Immissionswerte der TA Luft „im Einklang mit § 48 Nr. 1 BImSchG als Höchstwerte für noch zulässige Umwelteinwirkungen festgelegt worden" sind. Dieses Urteil ermöglicht es, die Novellierung auf eine systemkonforme Ergänzung der geltenden Genehmigungsvoraussetzungen zu beschränken. Durch eine Vermutungsklausel soll der Beweiswert der Immissionswerte der TA Luft auch für die Gerichte verbindlich festgelegt und damit die Rechtssicherheit verstärkt werden.

II. Die Überprüfung der wissenschaftlichen Grundlagen der Immissionswerte der TA Luft hat das Problem deutlich werden lassen, daß diese Werte, die am Schutz der menschlichen Gesundheit orientiert sind, bei einzelnen Luftverunreinigungen nicht ausreichen, um besonders empfindliche Tiere, Pflanzen und andere Sachen in vollem Umfang zu schützen (s. Wortprotokoll der Sachverständigenanhörung über die medizinischen, biologischen und ökologischen Grundlagen zur Bestimmung schädlicher Luftverunreinigungen — Berlin, 20. bis 24. Februar 1978 —). Der Schutzzweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der auch diese Sachgüter umfaßt, erfordert daher, daß in diesem Bereich der Umweltschutz verbessert wird. Die Lösung dieses Problems besteht darin, den Sachgütern durch ein Verschlechterungsverbot zusätzlichen Schutz zu gewähren.

III. Bei Standortentscheidungen, die für die regionale Wirtschaftsentwicklung von Bedeutung sind, ist das Problem der Güterabwägung zwischen Erfordernissen des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Entwicklung deutlich geworden. Durch die neuen Regelungen soll sowohl die Sanierung der Belastungsgebiete beschleunigt als auch die Standortproblematik für Industrieansiedlungen entschärft werden. Dieses Problem wird ohne Verzicht auf den generellen Vorrang des Immissionsschutzes gelöst.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die Neufassung des einleitenden Satzteiles stellt klar, daß die in § 5 normierten Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen in den nachfolgenden Vorschriften ergänzt und modifiziert werden.

Nach der bisherigen Formulierung des § 5 Nr. 1 sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, daß schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BIMSchG oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden „können". Dies kann zu dem Mißverständnis beitragen, bei der Genehmigungserteilung müsse jedes auch nur theoretische Risiko ausgeschlossen sein. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Voerde-Urteil vom 17. Februar 1978 demgegenüber zutreffend betont, daß nur Risiken, die nach allgemeiner Lebenserfahrung; insbesondere nach dem gesicherten Stand der Wissenschaft, als solche erkannt sind, mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein müssen. Mit der Änderung wird klargestellt, daß an

die Prüfungspflicht der Behörden und Gerichte keine überspannten Anforderungen gestellt werden dürfen.

Zu Nummer 2 (§ 6 Abs. 2)

Die Vorschrift stellt klar, daß die §§ 6 a bis 6 c die Regelung in § 6 Abs. 1 Nr. 1 ergänzen und modifizieren.

Zu Nummer 3 (§§ 6 a bis 6 c)

Die §§ 6 a bis 6 c ergänzen und modifizieren für den Bereich der durch Luftverunreinigungen hervorgerufenen schädlichen Umwelteinwirkungen die bisherige Regelung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6). Hinsichtlich anderer Immissionen (z. B. Geräusche und Erschütterungen) bleibt die bisherige Rechtslage unberührt.

Zu Nummer 3 Buchstabe a (§ 6 a)

Die Vorschrift enthält eine Vermutungsklausel (Absatz 1), eine spezielle Abwägungsklausel (Absatz 2) und eine Schadensersatzregelung (Absatz 3).

Zu Absatz 1

Absatz 1 dient der rechtlichen Absicherung der Immissionswerte der TA Luft. In dem Voerde-Urteil hat das Bundesverwaltungsgericht bestätigt, daß die Immissionswerte der TA Luft als „antizipierte Sachverständigengutachten" über die Grenze zwischen schädlichen und unschädlichen Umwelteinwirkungen auch bei der gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung zugrunde zu legen sind. Die Bedeutung, die vom Bundesverwaltungsgericht den Immissionswerten der TA Luft auch für das gerichtliche Verfahren zugeschrieben wird, soll durch die in § 6 a Abs. 1 enthaltene Vermutungsklausel vom Gesetzgeber anerkannt werden. Dabei soll die Prüfung der Immissionsbelastung den Charakter eines Sachverständigengutachtens nicht verlieren. Die Regelung vermeidet aber, daß die wissenschaftliche Richtigkeit der Immissionswerte im einzelnen Genehmigungsverfahren einer Überprüfung unterzogen wird. Die Sachverständigenanhörung hat gezeigt, daß die Wirkungsforschung aus methodischen Gründen nur über ausgedehnte Zeitspannen hinweg in der Lage ist, neue gesicherte Erkenntnisse zu liefern. Nach der Fortschreibung der TA Luft wird demnach eine Änderung der Immissionswerte auf längere Sicht nicht in Betracht kommen. Es bestehen deswegen keine Bedenken, die Entscheidung, ob Fortschritte im Erkenntnisstand der Wissenschaft eine derartige Änderung erforderlich machen, dem Gesetzgeber vorzubehalten. Dieser muß ggf. eine Änderung der Immissionswerte der TA Luft durch eine entsprechende Änderung des § 6 a Abs. 1 Satz 1 sanktionieren.

Die Bezugnahme auf die Immissionswerte der TA Luft bedeutet zugleich, daß nur die nach dem Verfahren der TA Luft ermittelten Immissionskenngrößen mit diesen Werten verglichen werden können. Denn zwischen den Immissionswerten und dem Verfahren zur Ermittlung der Immissionskenngrößen besteht ein funktionaler Zusammenhang. Bei der Beurteilung der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, können daher Feststellungen über die Immissionsbelastung nicht den Rang einer mit den Immissionswerten vergleichbaren Sachverständigenaussage beanspruchen, wenn sie nach einem andersartigen Verfahren ermittelt worden sind.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen die Vermutung widerlegt werden kann, wird in Absatz 1 Satz 2 abschließend geregelt. Dabei ist es notwendig, zwischen dem Schutz des Lebens und der Gesundheit des Menschen einerseits (Nummer 1) und dem Schutz von Sachgütern andererseits (Nummer 2) zu unterscheiden.

Zu Nummer 1

Das Niveau der Immissionswerte der TA Luft, auf die sich die Vermutung in Absatz 1 bezieht, richtet sich nach den Erfordernissen des Schutzes von Leben und Gesundheit des Menschen. Die Sachverständigenanhörung hat bestätigt, daß die Immissionswerte der TA Luft in dieser Hinsicht auf der „sicheren Seite" liegen und ihr bisheriges Niveau auch Risikogruppen (Kranke, Schwangere, Kinder usw.) mit hoher Wahrscheinlichkeit ausreichend schützt. Vorsorglich wird in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 außerdem die Möglichkeit eröffnet, den Gegenbeweis zu führen, daß trotz Einhaltung der Immissionswerte wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden. Damit soll insbesondere dem Umstand Rechnung getragen werden, daß eine außergewöhnlich ungleichmäßige Schadstoffverteilung nicht in jedem Fall von vornherein bei der Bildung der Immissionskenngrößen berücksichtigt werden kann. Es wäre unangemessen, wegen dieses verhältnismäßig seltenen Ausnahmefalles den Meßaufwand und damit die Kosten des Meßverfahrens zu steigern.

Bei derartig außergewöhnlichen Verhältnissen soll statt dessen im Einzelfall untersucht werden, ob trotz Einhaltung der Immissionswerte Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden. Die auch in Belastungsgebieten geltenden Regelungen, die einer Verbesserung der Luftbeschaffenheit dienen, bleiben unberührt. Dies gilt etwa für die Pflicht der Betreiber, durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu treffen (§ 5 Nr. 2 BImSchG).

Zu Nummer 2

Die Sachverständigenanhörung hat deutlich gemacht, daß bestimmte Tiere, Pflanzen und andere Sachen auf einzelne Luftverunreinigungen (z. B. Schwefeldioxid und Fluor) deutlich empfindlicher reagieren als der Mensch. Die am Schutz der menschlichen Gesundheit orientierten Immissionswerte der TA Luft reichen daher zum Schutz besonders empfindlicher Sachgüter nicht aus. Das in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 geregelte Verschlechterungsverbot soll verhindern, daß der vorhandene Bestand von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen wesentlich beeinträchtigt wird., Schutzobjekt ist dabei nicht die Summe einzelner Sachgüter, sondern die Umweltqualität, die z. B. an

dem Vorhandensein eines Bestandes auch sehr empfindlicher Pflanzen im Einzelfall nachprüfbar ist. Liegen Anhaltspunkte für eine wesentliche Beeinträchtigung dieser Umweltqualität vor, weil sich möglicherweise die Ökologie des durch neue Immissionen betroffenen Gebietes grundlegend verändern würde, soll im Einzelfall untersucht werden, ob durch die zu genehmigende Anlage schädliche Umwelteinwirkungen verursacht werden. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wegen der Sozialbindung des Eigentums (vgl. Artikel 14 Abs. 2 GG) der Umfang des Sachgüterschutzes entscheidend von der jeweiligen räumlichen Situation geprägt wird. Maßstab für die Zumutbarkeit einer durch den Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage hervorgerufenen Beeinträchtigung des Eigentums ist daher, ob die Immissionen nach Art und Umfang ortsüblich sind. Dem Betroffenen darf dabei keine Belastung zugemutet werden, die eine ortsübliche Nutzung des Eigentums wesentlich beeinträchtigt.

Die Anwendung des Verschlechterungsverbots ist auf die Fälle beschränkt, daß die zu genehmigende Anlage ihren Standort außerhalb eines Belastungsgebiets im Sinne des § 44 Abs. 2 haben wird. Dadurch soll die für die Anwendung des Verschlechterungsverbots erforderliche Beurteilung der Ortsüblichkeit vereinfacht werden. Liegt der Standort der zu genehmigenden Anlage in einem Belastungsgebiet, sind durch Industriebetriebe verursachte Luftverunreinigungen regelmäßig ortsüblich, und es muß den Nachbarn dieser Anlagen zugemutet werden, sich bei der Wahl der für ihr Eigentum geeigneten Nutzungsart dieser Situation anzupassen. In den Belastungsgebieten sind gewisse Schäden (z. B. geringerer Ernteertrag und höherer Wartungsaufwand) daher nach ständiger Rechtsprechung von der Sozialbindung umfaßt. Daswegen werden in diesem Fall die Sachgüter durch die am Schutz des Menschen orientierten Immissionswerte der TA Luft ausreichend geschützt.

Zu Absatz 2

Die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 enthaltene Lösung des Problems ausreichenden Sachgüterschutzes zielt auf eine Verbesserung des Umweltschutzes. Die wirtschaftliche Weiterentwicklung der durch Luftverunreinigungen weniger belasteten Gebiete wird dadurch nicht behindert, weil der Immissionsbeitrag kleinerer und mittlerer Anlagen bei Einhaltung des Standes der Technik grundsätzlich ungeeignet ist, den vorhandenen Bestand von Tieren, Pflanzen und anderen Sachgütern wesentlich zu beeinträchtigen. Anders verhält es sich bei industriellen Großanlagen, die in einem durch Luftverunreinigungen bisher wenig belasteten Gebiet errichtet werden. Bei derartigen Projekten können die Belange der Land- und Forstwirtschaft sowie des Naturschutzes der Erteilung der Genehmigung entgegenstehen. Der Zielkonflikt mit den Belangen regionaler Wirtschafts- und Arbeitsmarktpolitik, der hierbei auftreten würde, kann aber in Ausnahmefällen eine andere Abwägungsentscheidung erfordern. Hierfür wird in Absatz 2 den Ländern ein Spielraum eröffnet, und zwar können die Landesregierungen entweder durch eine Rechtsverordnung nach § 49 a bisher wenig belastete Gebiete als wirtschaftliche Entwicklungsgebiete ausweisen (Nummer 1) oder aber im Einzelfall ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Durchführung des Vorhabens feststellen (Nummer 2). Ein öffentliches Interesse kann insbesondere dann vorliegen, wenn das Vorhaben zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder zur Sicherung der Energieversorgung beiträgt.

Die Möglichkeit, daß die Länder zum Schutz von Tieren und Pflanzen durch Rechtsverordnung nach § 49 für bestimmte Gebiete zusätzliche Maßnahmen anordnen, bleibt durch Absatz 2 unberührt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält die nach Artikel 14 Abs. 3 GG erforderliche Entschädigungsregelung. Nachbarn, denen in den Fällen des Absatzes 2 infolge der Genehmigung einer Industrieansiedlung in einem bisher wenig belasteten Gebiet ein Sonderopfer abverlangt wird, weil die ihnen gehörenden Sachgüter durch Immissionen geschädigt werden, sollen Ersatz für den Verlust oder die Wertminderung der Sachen nach Maßgabe des Verkehrswerts und auch Ersatz für mittelbare Vermögensnachteile erlangen. Zahlungspflichtig ist der Betreiber der nach § 6 a Abs. 2 genehmigten Anlage, weil er durch den Eingriff in die Nachbarrechte begünstigt wird. Die Durchsetzung berechtigter Schadenersatzforderungen wird durch das behördliche Festsetzungsverfahren erleichtert, das die Genehmigungsbehörde durchzuführen hat. Die Entschädigungsregelung in Absatz 3 läßt Ansprüche nach anderen Vorschriften (z. B. § 14 Satz 2 BImSchG, § 906 Abs. 2 Satz 2 BGB) unberührt.

Zu Nummer 3 Buchstabe b (§ 6 b)

Durch § 6 b wird die Sanierungsklausel, die bisher in Nummer 2.2.1.3 TA Luft enthalten war, in das Gesetz übernommen. Sie wird in ihren Voraussetzungen konkretisiert. Die Regelung soll in Belastungsgebieten, in denen bereits die Immissionswerte überschritten sind, den Neubau von Anlagen und deren Anpassung an neue Technologien, Produktions- und Marktverhältnisse erleichtern. Der Anwendungsbereich der Sanierungsklausel ist gegenüber der bisherigen Regelung in Nummer 2.2.1.3 TA Luft erweitert worden. So wird neben der erheblichen Emissionsminderung auch die sonstige Verbesserung der Immissionssituation als Sanierungsmaßnahme anerkannt, soweit eine Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik nicht möglich ist. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, daß dem Anlagenbetreiber eine „Gutschrift" versagt bleibt, soweit er ohnehin verpflichtet ist, die Emissionen zu unterbinden. Dies trifft im Fall einer bestandskräftigen Auflage, eines nicht genehmigten oder bestandskräftig untersagten Betriebs zu. Der Fall einer nachträglichen Anordnung (§ 17 BImSchG) ist in die Regelung nicht einbezogen worden, damit auch freiwillig zwischen Anlagenbetreiber und Genehmigungsbehörde vereinbarte Sanierungsprogramme in dieser Form verbindlich festgelegt werden können. Insoweit kann durch eine dem Zweck der Vorschrift entsprechende Handhabung des Ermessens ein Mißbrauch der Vorschrift verhindert werden.

Zu Nummer 3 Buchstabe c (§ 6 c)

Durch § 6 c wird die Luftreinhalteplanklausel, die bisher in Nummer 2.2.1.4 TA Luft enthalten war, in das Gesetz übernommen. Sie wird in ihren Voraussetzungen konkretisiert. Die Regelung kommt zur Anwendung, wenn Unternehmen die Immissionssituation zwar nicht durch eigene Anstrengungen verbessern können (§ 6 b), für das geplante Vorhaben aber ein überwiegendes öffentliches Interesse besteht. Zwar wird in einem derartigen Fall in Kauf genommen, daß sich die Immissionssituation vorübergehend verschlechtert. Dies wird jedoch auf die Dauer durch die Verbesserungsmaßnahmen ausgeglichen, die nach dem Luftreinhalteplan durchzuführen sind. Satz 2 der Vorschrift stellt klar, daß die Anwendung der Luftreinhalteplanklausel nicht dazu führen darf, daß Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden.

Zu Nummer 4 (§ 10 a)

Die Vorschrift klärt den Umfang der Bindungswirkung einer Errichtungsgenehmigung (§ 8 BImSchG) oder eines Standortsvorbescheids (§ 9 BImSchG) im weiteren Genehmigungsverfahren.

Zu Nummer 5 (§ 12 Abs. 4)

Die Vorschrift regelt, wie bei der Genehmigungserteilung auf Grund des § 6 b durch Nebenbestimmungen sichergestellt wird, daß der Anlagenbetreiber die Voraussetzungen der Sanierungsklausel erfüllt.

Zu Nummer 6 (§ 15 Abs. 3)

Die Vorschrift regelt die Anwendung der Sanierungsklausel im Falle der Änderungsgenehmigung. Aus technischen Gründen wird der Betreiber bei der Änderung genehmigungsbedürfiger Anlagen häufig nicht in der Lage sein, die Voraussetzungen des § 6 b zu erfüllen. Nicht nur im Interesse des Betreibers, sondern vor allem im Interesse eines mit dem technischen Fortschritt sich verbessernden Immissionsschutzes muß aber auch in einem derartigen Fall eine Genehmigungserteilung möglich sein, soweit die Änderung nicht vorwiegend der Produktionserweiterung dient oder der Errichtung einer neuen Anlage gleichkommt.

Zu Nummer 7 (§ 44 Abs. 2 Satz 3)

Durch § 44 Abs. 2 Satz 3 werden die Landesregierungen ermächtigt, die Geltung des Verschlechterungsverbots (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) ganz oder teilweise auf Belastungsgebiete zu erstrecken.

Zu Nummer 8 (§ 48 Nr. 3)

Die Vorschrift soll klarstellen, daß die TA Luft, soweit sie die Ermittlung von Immissionskenngrößen regelt, für die zuständigen Behörden eine ermessensbindende Verwaltungsvorschrift darstellt. Die Ermittlung der Immissionskenngrößen gehört zu der im Genehmigungsverfahren notwendigen Sachverhaltsfeststellung. Es finden daher insoweit die Verwaltungsverfahrensgesetze Anwendung, nach denen bei der Ermittlung der Immissionskenngrößen der Untersuchungsgrundsatz gilt (vgl. § 24 Abs. 1 Vw VfG); d. h. die Behörden ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen. Dabei sind Art und Umfang der Ermittlungen in ihr pflichtgemäßes Ermessen gestellt. Dieses Ermessen wird durch die in der TA Luft enthaltenen Vorschriften über die Ermittlung der Immissionskenngrößen eingeschränkt, damit im gesamten Bundesgebiet eine gleichmäßige Verwaltungsübung gewährleistet ist. Zwar sind die Gerichte nach dem auch für ihr Verfahren geltenden Untersuchungsgrundsatz (§ 36 Abs. 1 VwGO) nicht an die tatsächlichen Feststellungen der Behörden gebunden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in dem Voerde-Urteil aber bestätigt, daß die Meß-, Beurteilungs- und Prognosevorschriften der TA Luft keine Rechtsfehler erkennen lassen und daher bei der gerichtlichen Sachverhaltsfeststellung zugrunde zu legen sind. Durch die Neufassung des § 48 Nr. 3 soll daher der Gesetzgeber bekräftigen, daß auch bei der Ermittlung der Immissionsbelastung keine überspannten Prüfungsanforderungen gestellt werden dürfen. Der Hinweis auf den „Umfang der Verfahren" soll insbesondere klarstellen, daß in der TA Luft durch Bagatellklauseln der Aufwand der Ermittlungen auf ein notwendiges Mindestmaß beschränkt werden darf.

Zu Nummer 9 (§ 49 a)

Die Vorschrift ermächtigt die Landesregierungen, zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur oder sonst aus Gründen des Gemeinwohls durch Rechtsverordnung bisher durch Luftverunreinigungen wenig belastete Gebiete als wirtschaftliche Entwicklungsgebiete auszuweisen und dadurch die Anwendung des im Interesse des Schutzes besonders empfindlicher Sachgüter geltenden Verschlechterungsverbots auszuschließen (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2). Gründe des Gemeinwohls können insbesondere dann vorliegen, wenn die Erschließung von Industriestandorten zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze oder zur Sicherung der Energieversorgung beiträgt.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes und die Überleitung noch nicht abgeschlossener Verfahren.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (§ 5)

   a) Unter Nummer 1 ist Buchstabe b zu streichen.

   Begründung

   Die auf eine hundertjährige Tradition des Gewerberechts (vgl. die früheren §§ 16, 18 der Gewerbeordnung) zurückgehende Fassung des geltenden § 5 Nr. 1, wonach genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben sind, daß u. a. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren „nicht hervorgerufen werden können", hat bisher weder in der Rechtsprechung noch im Schrifttum zu dem Mißverständnis geführt, daß jede theoretische Möglichkeit einer Risikoverursachung ausgeschlossen sein muß. In seinem Urteil vom 17. Februar 1978 (I C 102/76) hat das Bundesverwaltungsgericht daher nicht, wie die Begründung der Regierungsvorlage anzunehmen scheint, einer etwaigen Fehldeutung des immissionsschutzrechtlichen Gefahrenbegriffs widersprochen, sondern vielmehr die völlig herrschende Auffassung bestätigt, daß nur solche Risiken mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein müssen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung, insbesondere nach dem gesicherten Stand der Wissenschaft, als solche erkannt sind. Im Hinblick auf diese unbestrittene Auffassung kann die als Klarstellung bezeichnete Gesetzesänderung eher zu der umgekehrten Annahme führen, daß der Eintritt eines Schadens im Sinne des § 5 Nr. 1 mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit zu erwarten sein muß, um ein Genehmigungshindernis darzustellen.

   Erst damit würden an die Prüfungspflicht der Behörden und Gerichte überspannte Anforderungen gestellt. Schließlich ist die Beibehaltung der geltenden Fassung auch mit Rücksicht darauf erforderlich, daß — nach dem Erkenntnisstand zum Zeitpunkt der Entscheidung — die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten nicht nur für den Zeitpunkt der Inbetriebnahme, sondern auch für die überschaubare Zukunft sichergestellt sein muß. Eine Streichung des Wortes „können" könnte hier zu dem Mißverständnis führen, daß es nunmehr allein auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ankommt.

   b) Unter Nummer 1 ist folgender neuer Buchstabe . . .) anzufügen:

   „. . .) folgender neuer Absatz wird angefügt:

   „(2) Soweit in Nummer 2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom . . . (GMBl. . . .) für bestimmte luftverunreinigende Stoffe Immissionswerte festgelegt sind, gilt Absatz 1 Nr. 1 nach Maßgabe des § 6 a." '

   Als Folge ist in Artikel 1 unter Nummer 3 und 6 in § 6 b Satz 1, § 6 c Satz 1 und § 15 Abs. 3 Satz 1 jeweils das Zitat „§ 5 Nr. 1" durch das Zitat „§ 5 Abs. 1 Nr. 1" zu ersetzen.

   Begründung

   Die Ergänzung dient der Klarstellung. Die vorliegende Gesetzesfassung läßt offen, ob die Regelung in § 6 a auch für nachträgliche Anordnungen nach § 17 gilt. Gegen die Anwendbarkeit des § 6 a in Überwachungsverfahren kann angeführt werden,

   — daß die Bestimmung systematisch hinter § 6 eingeordnet ist,

   — daß in ihrer Überschrift von den Genehmigungsvoraussetzungen die Rede ist und

   — daß auch in Absatz 3 des § 6 a auf die Genehmigung abgestellt wird.

   Andererseits spricht die Ergänzung des einleitenden Satzteils des § 5 (Artikel 1 Buchstabe a) dafür, daß die Grundpflichten des § 5 allgemein durch § 6 a modifiziert werden sollen. Nur eine solche umfassende Anwendbarkeit des § 6 a ist auch sachgerecht. Sie soll durch Absatz 2 sichergestellt werden. — Darüber hinaus wird durch die Ergänzung klargestellt, daß § 6 a nur für bestimmte Luftschadstoffe gilt und daß die Pflicht aus § 5 Abs. 1 Nr. 1 im übrigen unberührt bleibt.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 6)

   Unter Nummer 2 sind in § 6 Abs. 2 am Satzende folgende Worte einzufügen:

   „und 15 Abs. 3".

   Begründung

   Es handelt sich um eine notwendige Ergänzung. § 15 Abs. 3 enthält eine weitergehende Modifizierung des § 6 Abs. 1 Nr. 1 als § 6 b. Bei wesentlichen Änderungen soll eine Verminderung der Emissionen unter Umständen auch dann zur Genehmigungsfähigkeit führen, wenn sie nicht „erheblich" im Sinne des § 6 b ist.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a**

   (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)

   Unter Nummer 3 Buchstabe a ist in § 6 a Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu ändern:

a) Der erste Halbsatz ist vor den Worten „nicht überschritten," wie folgt zu fassen:

„Werden durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage die Immissionswerte nach Nummer 2.5 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom ... (GMBl. ...) bei Anwendung der dort festgelegten Ermittlungs- und Beurteilungsverfahren".

Begründung

Die Ergänzung ist erforderlich, um der Tatsache Rechnung zu tragen, daß zwischen den Immissionswerten und dem Verfahren zur Bildung der Immissionskenngrößen ein untrennbarer Zusammenhang besteht, worauf auch die Begründung der Regierungsvorlage zutreffend hinweist. Um die mit der Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beabsichtigte Rechtssicherheit zu gewährleisten, ist es daher erforderlich, die Tatbestandsvoraussetzungen, die der gesetzlichen „Vermutungsklausel" zugrunde liegen, vollständig in das Gesetz aufzunehmen.

b) Im ersten Halbsatz sind nach den Worten „nicht überschritten" die Worte „oder betragen die von der Anlage ausgehenden Immissionen nicht mehr als ein Hundertstel der Immissionswerte" einzufügen.

Begründung

Immissionsbeiträge können nur dann als ursächlich für schädliche Umwelteinwirkungen angesehen werden, wenn durch sie das Risiko nennenswert erhöht wird. Beiträge von einem Hundertstel und weniger der Immissionswerte liegen unterhalb der Nachweisbarkeitsgrenze, sie können nur fiktiv durch Ausbreitungsrechnung aus den Emissionen der Anlage errechnet werden. Sie sind irrelevant und sollten deshalb kein Genehmigungshindernis darstellen.

c) Im letzten Halbsatz sind am Ende die Worte „hervorgerufen werden" durch die Worte „hervorgerufen werden können" zu ersetzen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Beibehalten des Wortes „können" in § 5 Nr. 1).

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a**

(§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

a) Unter Nummer 3 Buchstabe a sind in § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 die Worte „wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere" sowie das Komma nach dem Wort „Schadstoffverteilung" zu streichen.

Begründung

Die Werte der Nummer 2.5 TA Luft und die zugehörigen Meß- und Beurteilungsmethoden sind so ausgelegt, daß allenfalls bei außergewöhnlich ungleichmäßiger Schadstoffverteilung Gefahren für die menschliche Gesundheit zu besorgen sind.

Andere mögliche Fälle sind nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung von Berlin nicht zu erwarten.

Die Erwähnung der besonderen Umstände des Einzelfalles wäre demnach irreführend.

b) Unter Nummer 3 Buchstabe a ist in § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 nach den Worten „hervorgerufen werden" das Wort „können" einzufügen.

Begründung

Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Beibehalten des Wortes „können" in § 5 Nr. 1).

5. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a** (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 sowie Abs. 2 und 3, Nr. 7 — § 44 — und Nummer 9 — § 49 a)

Unter Nummer 3 Buchstabe a ist § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. In einem Gebiet, das durch Rechtsverordnung der Landesregierung entsprechend den Zielen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung als Gebiet besonderer Luftreinhaltung bestimmt wurde, der vorhandene Bestand von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen wesentlich gefährdet werden kann."

Als Folge sind in Artikel 1 unter Nummer 3 Buchstabe a in § 6 a die Absätze 2 und 3 sowie die Nummern 7 und 9 zu streichen.

Begründung

Ein wichtiges Ziel der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Einführung einer gesetzlichen Vermutung für die Unschädlichkeit der in den Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz festgesetzten Immissionsgrenzwerte, um damit

— die bestehende Rechtsunsicherheit zu beseitigen und

— den eingetretenen Investitionsstau abzubauen.

Dies kann nur erreicht werden, wenn die Vermutung der Unschädlichkeit grundsätzlich für das ganze Bundesgebiet gilt.

Die vorgesehenen Ausnahmen stellen sicher, daß auch unterhalb der Immissionsgrenzwerte

— keine Gesundheitsgefahren zu befürchten sind und

— in Luftreinhaltungsgebieten besonders empfindliche Tier- und Pflanzenarten geschützt werden können.

Der Entwurf der Bundesregierung wird den angeführten Zielen der Novellierung nicht gerecht, da er die gesetzliche Vermutung für die Unschädlichkeit der festgesetzten Immissionsgrenzwerte nur für die Belastungsgebiete vorsieht. Die Vermutung der Unschädlichkeit muß aber erst recht für die nicht besonders belasteten Gebiete gelten. Der Entwurf der Bundesregierung führt zu dem kuriosen Ergebnis, daß der Aufwand zum Nachweis der Umweltverträglichkeit in nicht besonders belasteten Gebieten weit höher ist als in belasteten Gebieten und daß gerade ein Anreiz für die Errichtung von Anlagen in Belastungsgebieten geschaffen wird.

Die zahlreichen unbestimmten Rechtsbegriffe der Regelung des Entwurfs der Bundesregierung, insbesondere in § 49 a (Gründe des Gemeinwohls, Verbesserung der Wirtschaftsstruktur, Erfordernisse der Raumordnung) unterliegen der gerichtlichen Kontrolle und würden im Falle der Anfechtung einer Genehmigungsentscheidung mit Sicherheit zu einer umfangreichen Beweisaufnahme führen.

Andererseits enthält das Gesetz bislang keine Bestimmung, welche die grundsätzliche Erhaltung einer besseren Luftbeschaffenheit ermöglicht. § 49 stellt nur auf eine spezielle Schutzbedürftigkeit mit ganz konkreten, hierauf abgestimmten Maßnahmen ab. Deshalb ist eine generelle Vorschrift notwendig, welche die Länder ermächtigt, geeignete Bereiche festzulegen, in denen eine wesentliche Verschlechterung der Immissionsverhältnisse allgemein ausgeschlossen wird. Damit kann die biologische Leistungsfähigkeit unseres Naturhaushalts langfristig gesichert und die Natur als Kulturgut bewahrt werden. Zugleich ist aber auch die Erhaltung gesteigerter Erholungseignung in dafür bestimmten Gebieten möglich, wobei sich die Ökologie die Indikatoren für die gesundheitspolitisch erwünschte Luftqualität stellt.

Demnach ist die negative Regionalisierung des Entwurfs durch eine Positivregelung zu ersetzen. Die Formulierung „gefährdet ‚werden kann' " am Ende der neugefaßten Nummer 2 an Stelle etwa von „gefährdet ‚wird' " ist Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (Beibehalhalten des Wortes „können" in § 5 Nr. 1).

Diese Folge gilt auch für § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs, so daß es dort insoweit ebenfalls an Stelle von „beeinträchtigt ‚wird' " „beeinträchtigt ‚werden kann' " heißen müßte.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 6 b)

a) Unter Nummer 3 Buchstabe b sind in § 6 b Satz 1 nach dem Wort „bestimmter" die Worte „, von anderen Anlagen ausgehender" einzufügen.

Begründung

Die Änderung stellt klar, daß der Grund für die Nichterfüllung der Pflicht nach § 5 Nr. 1 in der von anderen Anlagen verursachten hohen Immissionsbelastung liegen muß, damit unter bestimmten Voraussetzungen die Errichtung und der Betrieb einer weiteren Anlage genehmigt werden kann.

b) Unter Nummer 3 Buchstabe b sind in § 6 b Satz 1 nach dem Wort „wenn" die Worte „Gefahren für die menschliche Gesundheit nicht zu besorgen sind und" einzufügen.

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist im Interesse des Immissionsschutzes erforderlich, da die Regierungsvorlage die Anwendung des § 6 b auch für den Fall zuläßt, daß wegen der hohen Immissionsvorbelastung im Einwirkungsbereich der zur Genehmigung gestellten Anlage konkrete Gefahren für die menschliche Gesundheit zu besorgen und die nach § 17 angeordneten Verbesserungsmaßnahmen noch nicht wirksam geworden sind. Dem hier gebotenen Maß an Immissionsschutz kann z. B. dann nicht allein durch die an die Genehmigung der neuen Anlage geknüpfte Voraussetzung der Verbesserung der Immissionssituation ausreichend Rechnung getragen werden, wenn die Immissionsvorbelastung erheblich über dem den Eintritt einer abstrakten Gesundheitsgefahr kennzeichnenden Immissionswert liegt. Deshalb ist es notwendig, eine Obergrenze für die Anwendung der Sanierungsklausel anzugeben.

c) Unter Nummer 3 Buchstabe b sind in § 6 b Satz 1 die Worte „soweit eine Verminderung der Emissionen" durch die Worte „wenn dies" zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, da die Fassung der Regierungsvorlage zu dem — mit der vorrangigen Pflicht des Antragstellers zur erheblichen Verminderung der Emissionen anderer Anlagen im Widerspruch stehenden — Mißverständnis führen könnte, eine entsprechende Verbesserung der Immissionsverhältnisse im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage durch sonstige Maßnahmen sei nur erforderlich, wenn nach dem Stand der Technik überhaupt keine Verminderung der Emissionen möglich ist.

d) Unter Nummer 3 Buchstabe b ist in § 6 b Satz 1 vor dem Wort „verbessert" das Wort „gleichwertig" einzufügen.

Begründung

Die Erteilung einer Genehmigung auf Grund des § 6 b soll in der Regel nur zulässig sein, wenn der Antragsteller die Emissionen „erheblich" vermindert; ist das nicht möglich, soll eine Verbesserung der Immissionsverhältnisse ausreichen. Dabei wird das notwendige Ausmaß der Verbesserung nicht angegeben. Theoretisch führt jede Verbesserung der Ableitbedingungen von Luftverunreinigungen (z. B. durch eine Schornsteinerhöhung) zu einer Verbesserung der Immissionsverhältnisse. Aus Gründen der Gleichbehandlung mit Antragstellern, die die Emissionen erheblich vermindern, sollte eine gleichwertige Verbesserung der Immissionsverhältnisse verlangt werden. Die Gleichwertigkeit kann dadurch festgestellt werden, daß die Verbesserung der Immissionsverhältnisse bei einer hypothetischen erheblichen Verminderung der Emissionen mit Hilfe der Ausbreitungsrechnung ermittelt und mit der tatsächlich zu erwartenden Verbesserung der Immissionsverhältnisse verglichen wird.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe c** (§ 6 c)

a) Unter Nummer 3 Buchstabe c sind in § 6 c Satz 1 nach dem Wort „bestimmter" die Worte „ , von anderen Anlagen ausgehender" einzufügen.

Begründung

Anpassung an die zu § 6 b Satz 1 vorgeschlagene Änderung (oben Ziffer 6 Buchstabe a).

b) Unter Nummer 3 Buchstabe c sind in § 6 c Satz 2 die Worte „hervorgerufen werden" durch die Worte „zu besorgen sind" zu ersetzen.

Begründung

Folge der zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b vorgeschlagenen Änderung (§ 5 — oben Ziffer 1 Buchstabe a) und Anpassung an den Änderungsvorschlag zu § 6 b Satz 1 (oben Ziffer 6 Buchstabe b).

8. **Zu Artikel 1 nach Nummer 3: Nummer 3 a** (§ 10)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

‚3 a. In § 10 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „zwei Monate" durch die Worte „einen Monat" ersetzt.'

Begründung

Die Auslegungsfrist ist von zwei auf einen Monat zu verkürzen. Eine zweimonatige Auslegungsfrist verlängert das Verfahren in unnötiger Weise. Die Änderung dient auch dem Abbau investitionshemmender Vorschriften.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 4** (§ 10 a)

Unter Nummer 4 sind in § 10 a Satz 2 die Worte „ , soweit die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 abschließend geprüft worden sind" zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Streichung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Aus der Formulierung des zweiten Satzteils der Regierungsvorlage könnte der unzutreffende Schluß gezogen werden, daß es hinsichtlich der Bindung des Standortvorbescheids an die ihm zugrunde liegenden Immissionsverhältnisse nur darauf ankomme, ob die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 endgültig geprüft worden sind. Für den Umfang der Bindungswirkung des Vorbescheids ist jedoch allein entscheidend, welche Festsetzungen er im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 5 Nr. 1 enthält. Im übrigen erscheint ein diesbezüglicher Hinweis mit Rücksicht auf den Sachzusammenhang mit Satz 1 überflüssig.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 5** (§ 12)

Unter Nummer 5 ist in § 12 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Im Fall des § 6 b darf die Genehmigung der neuen Anlage nur unter der Bedingung erteilt werden, daß die bestehende Anlage im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der neuen Anlage stillgelegt, beseitigt oder in dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Umfang geändert worden ist. Für die Stillegung, Beseitigung oder Änderung kann auch ein früherer Zeitpunkt bestimmt werden. In diesem Fall darf die Genehmigung unbeschadet des Satzes 1 nur mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden kann, wenn die bestehende Anlage nicht bis zu diesem Zeitpunkt stillgelegt, beseitigt oder in dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Umfang geändert worden ist. In Härtefällen kann, soweit nicht Gefahren für die menschliche Gesundheit zu besorgen sind, auf Antrag ein bis zu sechs Monate später liegender Zeitpunkt festgelegt werden."

Begründung

Die vorgeschlagene Änderung ist zur Vermeidung von Mißverständnissen erforderlich. Aus der Formulierung der Regierungsvorlage könnte nämlich gefolgert werden, daß im Falle des § 6 b eine Genehmigung nur in Form von Teilgenehmigungen erteilt werden dürfe. Hierfür besteht kein sachliches Bedürfnis. Es ist daher erforderlich, eine den Regelfall der Vollgenehmigung berücksichtigende Vorschrift aufzunehmen.

Satz 3 der Regierungsvorlage ermöglicht abwei-

chend vom Verbesserungsgebot des § 6 b eine — zeitlich begrenzte — Verschlechterung der Immissionssituation. Dies könnte bei einer entsprechend hohen Vorbelastung und einem nicht nur geringfügigen Immissionsbeitrag der nach § 6 b zugelassenen Anlage u. U. zu einer konkreten Gefahr für die menschliche Gesundheit führen. Zwar könnte eine unter diesen besonderen Umständen erteilte Genehmigung rechtlich keinen Bestand haben, da sie auf einer ermessungsfehlerhaften Anwendung des § 6 b mit der Folge ihrer Rechtswidrigkeit beruhen würde. Zur Klarstellung sollte daher in Anlehnung an den insoweit vergleichbaren Fall des § 6 c Satz 2 eine Obergrenze angegeben werden, bis zu der von § 6 b in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 3 Gebrauch gemacht werden darf.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 6** (§ 15)

a) Unter Nummer 6 sind in § 15 Abs. 3 Satz 2 die Worte „oder der Errichtung einer neuen Anlage gleichkommt" zu streichen.

Begründung

Soweit die Änderung einer Anlage der Errichtung einer neuen Anlage gleichkommt, handelt es sich rechtlich um einen der Neugenehmigung unterliegenden Tatbestand mit der Folge, daß die §§ 6 b und 6 c nicht entsprechend, sondern unmittelbar Anwendung finden. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sollte daher der entsprechende Satzteil des Satzes 2 gestrichen werden.

b) Unter Nummer 6 ist in § 15 Abs. 3 Satz 2 das Zitat „§§ 6 b und 6 c" durch das Zitat „§§ 6 b und 12 Abs. 4 oder § 6 c" zu ersetzen.

Begründung

Wegen der Verpflichtung des Antragstellers zur erheblichen Emissionsminderung der vorwiegend aus Gründen der Produktionserweiterung zu ändernden Anlage sollten die erforderlichen Verbesserungsmaßnahmen durch Nebenbestimmungen nach Maßgabe des § 12 Abs. 4 sichergestellt werden. Dem dient die vorgeschlagene Anordnung der entsprechenden Anwendung des § 12 Abs. 4.

Außerdem sollte wegen des unterschiedlichen Regelungsinhalts das Wort „und", das in der Regierungsvorlage zwischen § 6 b und § 6 c steht, zur Klarstellung durch das Wort „oder" ersetzt werden.

12. **Zu Artikel 1 nach Nummer 6: Nummer 6 a** (§ 16)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 a einzufügen:

‚6 a. In § 16 Satz 1 werden die Worte „zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen" durch die Worte „in den Genehmigungsunterlagen" ersetzt.'

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung des Gewollten. Die geltende Fassung des § 16 Satz 1 könnte bei einer am reinen Wortlaut orientierten Auslegung zu dem Mißverständnis führen, der Betreiber habe die gegenüber den Antragsunterlagen eingetretenen Änderungen anzugeben. Dies ist jedoch nicht der Fall. Mitteilungspflichtig sind vielmehr diejenigen Änderungen, die gegenüber den der Erstgenehmigung zugrunde liegenden Unterlagen, die im Hinblick auf die Regelung des § 12 Abs. 1 erheblich von den Antragsunterlagen abweichen können, eingetreten sind.

13. **Zu Artikel 1 nach Nummer 6: Nummer 6 b** (§ 19)

In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 b einzufügen:

‚6 b. In § 19 Abs. 2 wird das Zitat „die §§ 13 und 14" durch das Zitat „§ 14" ersetzt.'

Begründung

Die Änderung ist im Interesse der Verfahrenserleichterung erforderlich. Es ist nämlich nicht einzusehen, weshalb die Konzentrationswirkung des § 13 im vereinfachten Verfahren nach § 19 ausgeschlossen werden soll, obwohl auch dort das umfassende Prüfungserfordernis des § 6 sowie die Pflicht zur Beteiligung der betroffenen Behörden nach § 10 Abs. 5 gelten.

14. **Zu Artikel 1 nach Nummer 6: Nummer 6 c** (§ 27), **Nummer 7** (§ 44), **nach Nummer 7: Nummer 7 a** (§ 46) **und Nummer 7 b** (§ 47)

a) In Artikel 1 ist nach Nummer 6 folgende Nummer 6 c einzufügen:

‚6 c. In § 27 Abs. 1 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 2 wird das Wort „Belastungsgebiet" durch das Wort „Luftgüte-Überwachungsgebiet" ersetzt.'

b) In Artikel 1 ist als neue Nummer 7 folgendes einzufügen:

‚7. § 44 wird wie folgt geändert:

In der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Belastungsgebieten" jeweils durch das Wort „Luftgüte-Überwachungsgebieten" und in Absatz 2 das Wort „Belastungsgebiete" durch das Wort „Luftgüte-Überwachungsgebiete" ersetzt.'

Das Inhaltsverzeichnis ist entsprechend anzupassen.

c) In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 a einzufügen:

‚7 a. In § 46 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Belastungsgebiete" durch das Wort „Luftgüte-Überwachungsgebiete" ersetzt.'

d) In Artikel 1 ist nach Nummer 7 folgende Nummer 7 b einzufügen:

‚7 b. In § 47 Satz 2 wird das Wort „Belastungsgebiet" durch das Wort „Luftgüte-Überwachungsgebiet" ersetzt.'

Begründung zu a) bis d)

Der Begriff „Belastungsgebiet" hat bei den betroffenen Gemeinden verschiedentlich zu Mißverständnissen geführt, da bei einer entsprechenden Festsetzung nachteilige Auswirkungen für den Fremdenverkehr wie auch im Hinblick auf die Neuansiedlung von Industrie befürchtet wurden. Auch von seiten der Industrie und des Gewerbes wird die Bezeichnung „Belastungsgebiet" bedauert. Diesen nicht unberechtigten Bedenken und Einwänden soll mit dem Änderungsvorschlag Rechnung getragen werden. Die neue Bezeichnung dürfte auch deswegen vorzuziehen sein, weil nach der Konzeption des Fünften Teils des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bei diesen Gebieten die Überwachung der Güte der Luft im Vordergrund steht.

Die Streichung von Artikel 1 Nr. 7 in der Fassung des Regierungsentwurfs ist Folge der Änderung zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe a (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 — oben Ziffer 5).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. a) (§ 5)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Den Ausführungen des Bundesrates zu der in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Auslegung des § 5 Nr. 1 wird zugestimmt, insbesondere dem Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. Februar 1978, wonach nur solche Risiken mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein müssen, die nach allgemeiner Lebenserfahrung, insbesondere nach dem gesicherten Stand der Wissenschaft, als solche erkannt sind. Mit der Änderung soll jedoch gerade die herrschende Meinung im Wortlaut des Gesetzes klargestellt werden.

Im übrigen läßt der Wortlaut des § 5 Nr. 1 auch in der neuen Fassung das vom Bundesrat befürchtete Mißverständnis nicht zu, daß es künftig allein auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage ankomme; nach § 5 Nr. 1 müssen die Grundpflichten während der gesamten Betriebsdauer erfüllt werden.

Zu 1. b) (§ 5 Abs. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Einer Klarstellung, daß § 6 a nur für bestimmte Luftschadstoffe gilt und die Pflicht aus § 5 Nr. 1 im übrigen unberührt bleibt, bedarf es nicht, weil dies im § 6 a Abs. 1 Satz 1 des Entwurfs durch das Wort „insoweit" zum Ausdruck kommt.

Durch die §§ 6 a ff des Entwurfs sollen die Anforderungen näher bestimmt werden, die bei der Genehmigung einer genehmigungsbedürftigen Anlage zu stellen sind. Die Bundesregierung sieht kein Bedürfnis, § 17 BImSchG weiter zu konkretisieren.

Zu 2. (§6 Abs. 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 3. a) (§ 6 a Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Es ist nicht notwendig, die Anwendung des in der TA Luft festgelegten Ermittlungs- und Beurteilungsverfahrens gesetzlich vorzuschreiben. Zwischen den Immissionswerten und dem Verfahren zur Ermittlung der Immissionskenngrößen besteht ein funktionaler Zusammenhang: die „absolute Größe" des jeweiligen Immissionswertes hängt von dem gewählten Meß- und Beurteilungsverfahren ab. Die vorgesehene Verweisung auf die Immissionswerte der TA Luft bedeutet daher zugleich, daß nur die nach dem Verfahren der TA Luft ermittelten Kenngrößen mit diesen Werten verglichen werden können.

Der Vorschlag des Bundesrates ist auch nicht vertretbar. Aus ihm würden vielfältige rechtliche Probleme entstehen. Jeder einzelne im Verfahren zur Ermittlung der Immissionskenngrößen vorgeschriebene Schritt würde zur gerichtlich voll überprüfbaren Rechtsanwendung führen. Da die Vorschriften über die Messung und Beurteilung der Immissionen im übrigen als nachbarschützende Normen aufgefaßt werden müßten, würde die Möglichkeit ausgeweitet, eine Genehmigung aus formellen Gründen erfolgreich anzufechten. Auf diesem Wege könnten zahlreiche industrielle Vorhaben zum Scheitern gebracht werden, ohne daß ein materielles Genehmigungshindernis vorliegt.

Zu 3. b) (noch § 6 a Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Die vorgeschlagene sogenannte Irrelevanzklausel widerspricht dem Schutzzweck und dem Vorsorgegrundsatz des BImSchG (§ 1, § 5 Nr. 2). Die Beurteilung der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind, ist in erster Linie von der Vorbelastung abhängig. Soweit die Immissionswerte überschritten sind oder durch eine zu erwartende Zusatzbelastung überschritten würden, wäre deswegen die Aussage unzutreffend, meßtechnisch nicht erfaßbare Immissionsbeiträge seien irrelevant. Durch Immissionsbeiträge von einem Hundertstel der Immissionswerte kann — zumal wenn sich die Immissionen mehrerer Anlagen summieren — im übrigen die notwendige Sanierung von Belastungsgebieten in Frage gestellt werden.

Zu 3. c) (noch § 6 a Abs. 1 Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Begründung vgl. Ausführungen zu Nummer 1 a (§ 5).

Zu 4. a) (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Um die Zielrichtung des Merkmals „wegen besonderer Umstände des Einzelfalles" zu verdeutlichen, ist in § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 d. E. die außerge-

wöhnlich ungleichmäßige Schadstoffverteilung als Beispiel dafür aufgeführt, wann Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen würden, obwohl die Immissionswerte nicht überschritten sind. Entgegen der Auffassung des Bundesrates bietet der gegenwärtige Kenntnisstand der Wissenschaft keine Grundlage für die Aussage, daß andere atypische Sachverhalte nicht zu erwarten sind. Der hohe Rang des Schutzgutes der menschlichen Gesundheit läßt es daher unvertretbar erscheinen, die Gegenbeweismöglichkeit insoweit zu beschränken. Dies würde im übrigen nicht zur angestrebten Rechtssicherheit beitragen, weil der Vollzug der Vermutungsklausel in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung zu einer nicht unerheblichen Grundrechtsgefährdung führen kann. Der Vorschlag des Bundesrates könnte daher — im Hinblick auf die sich aus Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG ergebenden verfassungsrechtlichen Schutzpflichten — im Widerspruch mit dem Grundgesetz stehen.

Zu 4. b) (noch § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Zur Begründung vgl. Ausführungen zu Nummer 1 a) (§ 5).

Zu 5. (§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu.

Sie ist ebenfalls der Meinung, daß die gesetzliche Regelung den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen verbessern soll. Der Vorschlag des Bundesrates würde aber im Gegensatz zu dieser Zielsetzung dazu führen, daß der Gesetzgeber die bisher nur vereinzelt in Industriegebieten auftretende hohe Luftbelastung zum Maßstab für das gesamte Bundesgebiet erklärte. Nach dem Ergebnis der Sachverständigenanhörung in Berlin sind bei einer Luftbelastung, wie sie zur Zeit noch in den Industriegebieten anzutreffen ist, Tiere und Pflanzen, die empfindlicher als der Mensch reagieren, nicht mehr uneingeschränkt lebensfähig; empfindliche Materialien sind einem beschleunigten Verschleiß ausgesetzt. Vorbehaltlich einer gegenteiligen Entscheidung der einzelnen Landesregierungen (§ 6 a Satz 2 Nr. 2) würde daher der Schutz dieser Tiere, Pflanzen und anderer Sachgüter nicht mehr gewährleistet.

Der Vorschlag würde außerdem Zielen des von Bund und Ländern 1975 beschlossenen Bundesraumordnungsprogramms (BT-Drucksache 7/3584, BR-Drucksache 285/75, I 1.2, Abs. 7) zuwiderlaufen. Danach soll in Räumen mit geringer ökologischer Belastung grundsätzlich dann keine erhebliche Mehrbelastung hingenommen werden, wenn diese Räume Regenerationsfunktionen für die stärker belasteten Räume übernehmen; dies ist in aller Regel der Fall. Die Novelle hätte nach dem Änderungsvorschlag des Bundesrates ihr Ziel verfehlt, mehr Rechtssicherheit für die Planung neuer Investitionsvorhaben zu schaffen. § 6 a in der vom Bundesrat vorgeschlagenen Fassung kann im Einzelfall zur Folge haben, daß in das Eigentum des Nachbarn eingegriffen wird, ohne daß es zum Wohl der Allgemeinheit geboten wäre. Eine derartige Regelung begegnet deshalb im Hinblick auf Artikel 14 Abs. 3 GG Bedenken. Die in § 6 a Abs. 2 und 3 sowie in § 49 a d. E. vorgesehenen Regelungen sind daher nach Auffassung der Bundesregierung unverzichtbar, wenn die Genehmigung von Anlagen ausnahmsweise auch in Fällen zugelassen werden soll, in denen schädliche Umwelteinwirkungen an Sachgütern hervorgerufen werden.

Nicht gerechtfertigt ist der vom Bundesrat zum Ausdruck gebrachte Vorwurf, die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung werde sich in den bisher wenig durch Luftverunreinigungen belasteten Gebieten als ein Investitionshemmnis auswirken und einen Anreiz für die Errichtung von Anlagen in Belastungsgebieten schaffen. Die speziellen Abwägungsklauseln (§ 44 Abs. 2 Satz 3 und § 49 a d. E.) gehen über die bereits vorhandenen Instrumente — Aufstellung von Luftreinhalteplänen (§ 47 BImSchG) und Ausweisung von Schutzgebieten (§ 49 BImSchG) — hinaus. Die Landesregierungen erhalten damit zusätzlich zu dem Instrumentarium der Raumordnung und Landesplanung und der regionalen Wirtschaftsförderung ergänzende Möglichkeiten, um eine den regionalen Bedürfnissen angepaßte Industrieansiedlungspolitik zu verwirklichen. Deswegen hält die Bundesregierung daran fest, daß der Entwurf neue Wege eröffnet, durch eine Güterabwägung zwischen Erfordernissen des Umweltschutzes und der wirtschaftlichen Entwicklung die Standortproblematik für Industrieansiedlungen zu entschärfen. Bedenken, daß § 49 a d. E. die Landesregierungen zwingen würde, in den wirtschaftlichen Entwicklungsgebieten den Umweltschutz preiszugeben, beruhen auf einem Mißverständnis. Den Landesregierungen bleibt es unbenommen, Art und Umfang der Ausnahmen vom Verschlechterungsverbot so zu bestimmen, daß die Einschränkung des Sachgüterschutzes das notwendige Mindestmaß nicht überschreitet. Im weiteren Gesetzgebungsverfahren sollte geprüft werden, ob es zweckmäßig ist, dies durch eine Ergänzung des § 49 a d. E. klarzustellen.

Zu 6. a) (§ 6 b Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 b d. E. ist, daß „der Antragsteller ... nicht in der Lage ist, die Pflicht nach § 5 Nr. 1 zu erfüllen". Es liegt daher kein Anwendungsfall der Sanierungsklausel vor, wenn der Antragsteller durch eigene Anstrengungen — insbesondere durch Emissionsminderungen an von ihm betriebenen Altanlagen oder durch Emissionsbegrenzungen an der neuen Anlage — die Genehmigungsvoraussetzungen von § 6 erfüllen kann. Dies bedarf keiner weiteren Klarstellung im Gesetzestext.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung würde zudem das Mißverständnis ermöglichen, bei Anwendung des § 6 b sei eine Differenzierung nach der Herkunft der Vorbelastung aus „anderen An-

lagen" und aus sonstigen Quellen (z. B. Hausbrand und Verkehr) geboten.

Zu 6. b) (noch § 6 b Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit bestehen, erfordert eine pflichtgemäße Ermessensausübung ohnehin, daß der Genehmigungsantrag abgelehnt wird. Es ist daher überflüssig, die vom Bundesrat vorgeschlagene Obergrenze für die Anwendung der Sanierungsklausel vorzusehen.

Zu § 6. c) (noch § 6 b Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu, weil er zu dem Mißverständnis führen könnte, eine sonstige Verbesserung der Immissionsverhältnisse sei allein ausreichend, wenn eine Emissionsminderung nach dem Stand der Technik zwar möglich, aber nicht erheblich sein würde.

Zu 6. d) (noch § 6 b Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7. a) (§ 6 c Satz 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung nach § 6 c d.E. ist, daß „der Antragsteller ... nicht in der Lage ist, die Pflicht nach § 5 Nr. 1 ... zu erfüllen". Es liegt daher kein Anwendungsfall der Luftreinhalteplanklausel vor, wenn der Antragsteller durch eigene Anstrengungen – insbesondere durch Emissionsminderungen an von ihm betriebenen Altanlagen oder durch Emissionsbegrenzungen an der neuen Anlage – die Genehmigungsvoraussetzungen von § 6 erfüllen kann. Dies bedarf keiner weiteren Klarstellung im Gesetzestext. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung würde zudem das Mißverständnis ermöglichen, bei Anwendung des § 6 c sei eine Differenzierung nach der Herkunft der Vorbelastung aus „anderen Anlagen" und aus sonstigen Quellen (z. B. Hausbrand und Verkehr) geboten.

Zu 7. b) (§ 6 c Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 8. (§ 10 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 9. (§ 10 a Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 10. (§ 12 Abs. 4)

Die Bundesregierung hat den Vorschlag des Bundesrates geprüft. Sie schlägt folgende Fassung des § 12 Abs. 4 vor:

„(4) Im Fall des § 6 b darf die Inbetriebnahme der neuen Anlage nur unter der Bedingung genehmigt werden, daß die bestehende Anlage spätestens bis zu diesem Zeitpunkt stillgelegt, beseitigt oder in dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Umfang geändert wird. In Härtefällen kann auf Antrag ein bis zu sechs Monaten später liegender Zeitpunkt festgelegt werden. Unbeschadet des Satzes 1 darf die Genehmigung nur mit dem Vorbehalt erteilt werden, daß sie widerrufen werden kann, wenn die bestehende Anlage nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt stillgelegt, beseitigt oder in dem im Genehmigungsbescheid bezeichneten Umfang geändert wird."

Diese Formulierung schließt das Mißverständnis aus, daß im Fall des § 6 b eine Genehmigung nur in der Form von Teilgenehmigungen erteilt werden darf. Zugleich wird klargestellt, daß die Genehmigung nicht insgesamt, sondern nur hinsichtlich der Inbetriebnahme unter einer aufschiebenden Bedingung erteilt wird. Denn der Betreiber soll in der Lage sein, die neue Anlage zu errichten, bevor er die bestehende Anlage stillgelegt, beseitigt oder geändert hat. Für den Fall, daß die Bedingung nicht bis zu einem bestimmten Zeitpunkt eintritt, muß die Behörde sich außerdem den Widerruf der Genehmigung vorbehalten.

Zu 11. a) (§ 15 Abs. 3 Satz 2)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. In der Praxis treten Fälle auf, in denen die Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage, ohne daß sie die Errichtung einer neuen Anlage darstellt, so durchgreifend ist, daß bei ihnen die volle Prüfung aus Gründen des Umweltschutzes notwendig ist.

Zu 11. b) (noch § 15 Abs. 3 Satz 2)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 12. (§ 16 Satz 1)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 13. (§ 19)

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 14. (§§ 27, 44, 46, 47)

Ob es zweckmäßig ist, die Bezeichnung „Luftgüte-Überwachungsgebiete" anstatt der bisherigen Bezeichnung „Belastungsgebiete" zu verwenden, sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren geprüft werden.

Anlage 4

Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft)

Artikel 1

Änderung der TALuft

Nach § 48 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), geändert durch ..., erläßt die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise mit Zustimmung des Bundesrates folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Die Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TALuft —) vom 28. August 1974 (GMBl. S. 426, 525) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

   „Diese Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gilt für die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, auch soweit die Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird."

2. Nummer 2.2.1 erhält die folgende Fassung:

   „2.2.1 Prüfung der Anträge auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb neuer Anlagen

   2.2.1.1 Im Sinne von § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist sichergestellt, daß die Genehmigungsvoraussetzungen aus Gründen der Luftreinhaltung erfüllt sind, wenn

   a) die dem Stand der Technik (2.3.1) entsprechenden Maßnahmen zur Begrenzung der Emissionen getroffen werden,

   b) die bei Einhaltung von Buchstaben a unvermeidbaren Emissionen nach 2.3.6 verteilt werden,

   c) durch den Betrieb der Anlage keine Immissionen hervorgerufen werden, die die nach 2.5 festgesetzten Immissionswerte überschreiten und kein Fall im Sinne von § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vorliegt, und

   d) durch luftverunreinigende Stoffe, für die Immissionswerte nicht festgesetzt sind, schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden.

   Soweit die Voraussetzungen nach Buchstaben c und d nicht erfüllt sind, darf die Genehmigung nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 2, § 6 b oder des § 6 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt sind.

   Soweit Immissionswerte nicht festgelegt sind, ist zu prüfen, ob Art und Umfang der Emissionen der Anlage geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen. § 5 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes fordert nicht, daß jedes denkbare Risiko ausgeschlossen sein muß. Ob die Immissionen geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen herbeizuführen, bestimmt sich nach der allgemeinen Lebenserfahrung, insbesondere nach dem Stand der Wissenschaften. Risiken, die als solche erkannt sind, müssen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sein. Der Grad der Wahrscheinlichkeit richtet sich u. a. nach Art und Umfang des möglichen Schadens. Zur Beurteilung der Schädlichkeit sind, soweit erforderlich, Gutachten einzuholen (§ 13 der 9. BImSchV).

   Soweit nicht festgestellt werden kann, daß schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, ist davon auszugehen, daß die Pflicht nach § 5 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erfüllt ist."

3. Die Nummern 2.2.1.3 bis 2.2.1.6 werden gestrichen.

4. Nummer 2.3.1 erhält die folgende Fassung:

   „Soweit der Stand der Technik nicht in einer Verordnung nach § 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bestimmt ist, sind in der Regel die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung getroffen, wenn die Anforderungen der Nummern 2.3.2 bis 2.3.5 und 3 erfüllt werden.

   Die Vorschriften der Nummern 2.3.2 bis 2.3.5 finden keine Anwendung, soweit Nummer 3 für bestimmte Anlagearten abweichende Anforderungen enthält.

   Soweit die Vorschriften in Nummern 2.3.2 bis 2.3.5 und 3 keine entsprechenden Anforderun-

gen enthalten, sind, insbesondere für emissions- oder immissionsmindernde Auflagen und Anordnungen, Richtlinien des VDI-Handbuchs Reinhaltung der Luft und DIN-Normen heranzuziehen, wenn diese vom Bundesminister des Innern nach Abstimmung mit den für die Luftreinhaltung zuständigen obersten Landesbehörden veröffentlicht worden sind."

5. Nummer 2.3.3.4 wird wie folgt geändert:

   a) Die Stoffe Arsen und seine löslichen Verbindungen, Asbest, Beryllium und seine löslichen Verbindungen, Nickel, Nickelcarbonat, Nickeloxid und Nickelsulfid werden gestrichen.

   b) Die Worte „Chrom-Verbindungen, soweit 6 wertig" werden durch die Worte „Chrom (VI)verbindungen, soweit nicht in 2.3.5 genannt" ersetzt.

6. In Nummer 2.3.4.3 wird wie folgt geändert:

   a) Die Stoffe Dibromäthan und 4-Hydroxy-4-methylenpentanon-2 werden gestrichen.

   b) Der Stoff Vinylchlorid wird von Klasse II in Klasse I eingestuft.

7. Nach Nummer 2.3.4 werden die folgenden Nummern 2.3.5 und 2.3.6 eingefügt:

„2.3.5 Emissionsgrenzwerte für karzinogene Stoffe

Die im Abgas enthaltenen Emissionen der nachstehend genannten Luftverunreinigungen dürfen, auch beim Vorhandensein mehrerer dieser Stoffe, eine Massenkonzentration im Abgas von 5 mg/m³ nicht überschreiten. Sie müssen darüber hinaus soweit wie möglich begrenzt werden.

Arsen und seine Verbindungen
— angegeben als As —

Asbest

Benz(a)pyren

Beryllium und seine Verbindungen
— angegeben als Be —

Chrom(VI)verbindungen, soweit Calciumchromat, Cr(III)chromat, Strontiumchromat und Zinkchromat
— angegeben als Cr —

1,2 — Dibromäthan

Nickel und seine Verbindungen, soweit Nickelcarbonat, Nickelcarbonyl, Nickeloxid und Nickelsulfid *)
—angegeben als Ni —

*) Für Kraftwerke wird in einer Verordnung nach § 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes eine besondere Regelung getroffen.

2.3.6 Schornsteinhöhe

2.3.6.1 Allgemeines

Unvermeidbare Emissionen der Anlage sind nach oben, bei gleichartigen Emissionen in der Regel zusammengefaßt, so abzuleiten, daß ein ungestörter Abtransport der Emissionen mit der freien Luftströmung ermöglicht wird.

Die Höhe eines Schornsteins

a) beträgt mindestens 10 Meter über der Flur,

b) wird so festgelegt, daß der Schornstein den Dachfirst um 3 Meter überragt, wobei von der Höhe eines Daches mit einer Neigung von 20 Grad auszugehen ist,

c) wird nach 2.3.6.2 und 2.3.6.3 bestimmt,

es sei denn, die unvermeidbaren Emissionen betragen weniger als ein zwanzigstel der in 2.6.1 Abs. 5 festgelegten Massenströme.

Die Schornsteinhöhe soll 250 Meter über der Flur nicht überschreiten; ergibt sich eine größere Schornsteinhöhe, soll eine Verminderung der Emissionen angestrebt werden.

In den Fällen von 2.8.1 sind bei der Bestimmung der Schornsteinhöhe die bisherigen Emissionsmassenströme der stillzulegenden, zu beseitigenden oder zu ändernden Anlage zugrundezulegen. In den Fällen von 2.8.2 sind die Emissionsmassenströme zugrundezulegen, die sich nach Maßgabe von 2.3.1 ergeben.

2.3.6.2 Nomogramm zur Bestimmung der Schornsteinhöhe

Die Schornsteinhöhe ist nach der Abbildung 2 zu bestimmen. Es bedeutet:

H in m	Schornsteinhöhe über Immissionsniveau
d in m	Innendurchmesser des Schornsteins oder der Innendurchmesser der berechneten kreisförmigen Querschnittfläche
t in °C	Temperatur des Abgases an der Schornsteinmündung
R in m³/h	Volumenstrom des trockenen Abgases im Normzustand
Q in kg/h	Emissionsmassenstrom des einzelnen emittierten luftverunreinigenden Stoffes aus der Emissionsquelle

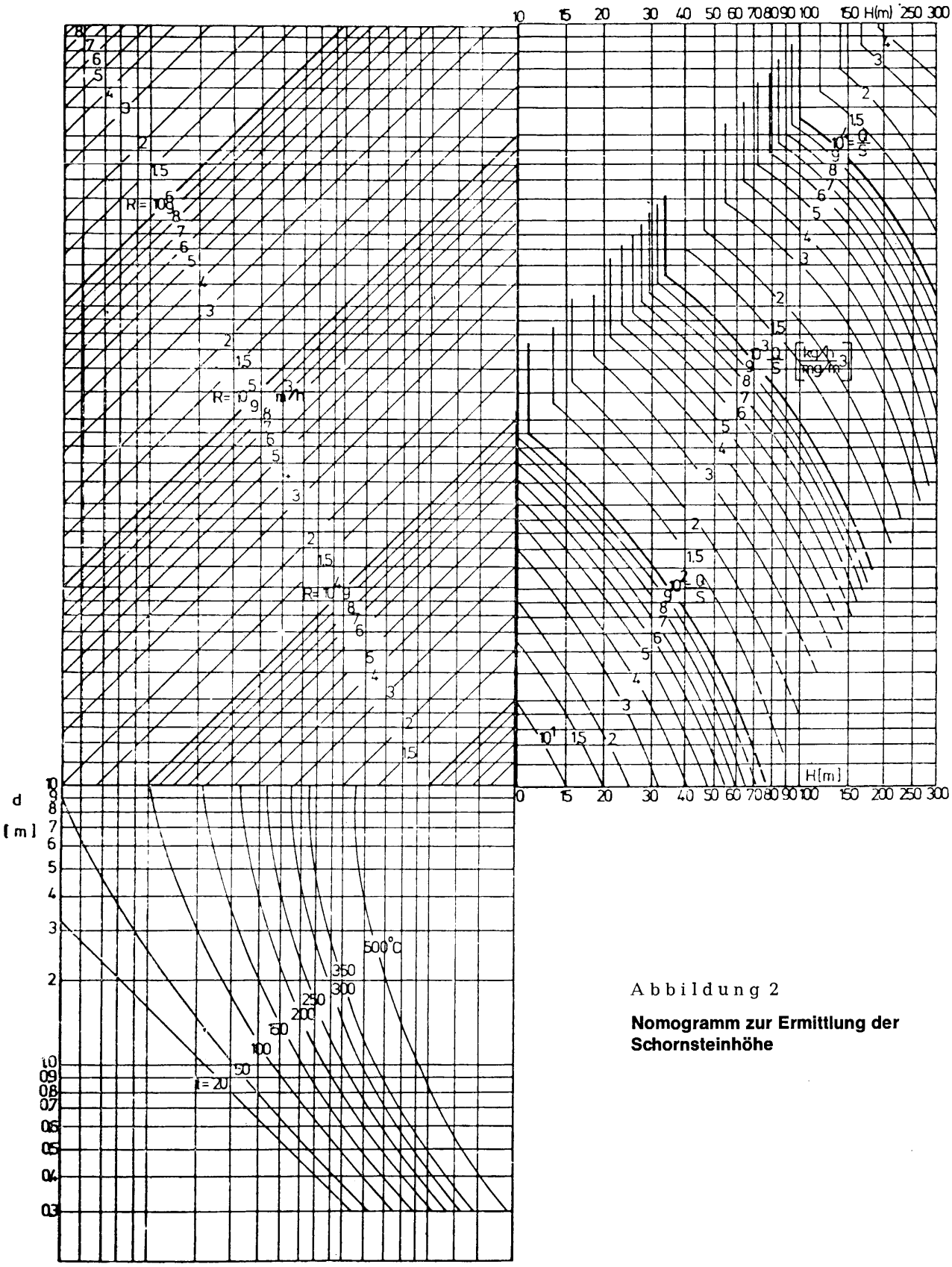

Abbildung 2

Nomogramm zur Ermittlung der Schornsteinhöhe

S in mg/m³ Für S ist für

	der Wert
— Schwebstaub	0,225
— Blei- und anorganische Bleiverbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes — angegeben als Pb —	0,003
— Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes — angegeben als Cd —	0,0006
— Chlorwasserstoff — angegeben als anorganische gasförmige Chlorverbindungen —	0,150
— Chlor	0,150
— Anorganische gasförmige Fluorverbindungen — angegeben als F —	0,0015
— Kohlenmonoxid	15
— Schwefeldioxid	0,210
— Schwefelwasserstoff	0,015
— Stickstoffmonoxid	0,300
— Stickstoffdioxid	0,120

— die in 2.3.3.4 und 2.3.4.3 genannten Luftverunreinigungen für die Stoffe der

Klasse I der Wert 0,02 (ausgenommen Blei und Cadmium)

Klasse II der Wert 0,2

Klasse III der Wert 0,5

— und für die in 2.3.5 genannten Luftverunreinigungen für die Stoffe Asbest, Arsen, Chrom (VI)verbindungen, 1,2-Dibromäthan und Nikkel der Wert 0,002, Beryllium der Wert 0,0002 sowie Benz(a)pyren der Wert 0,00002

einzusetzen.

Für die Größen t, R und Q sind jeweils die Werte bei Vollast und bei den für die Luftreinhaltung ungünstigeren Betriebsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes der Brenn- bzw. Rohstoffe einzusetzen.

2.3.6.3 Ermittlung der Schornsteinhöhe unter Berücksichtigung der Bebauung und des Bewuchses

Wenn die geschlossene, vorhandene oder nach einem Bebauungsplan zulässige Bebauung oder der geschlossene Bewuchs mehr als 5 % der Fläche des Meßgebietes beträgt, wird die Berichtigung der nach dem Nomogramm (Abbildung 2) ermittelten Schornsteinhöhe H nach der Form H' = H + J durchgeführt.

Der Wert J in m ist aus Abbildung 3 zu ermitteln.

Abbildung 3

Diagramm zur Ermittlung des Wertes J

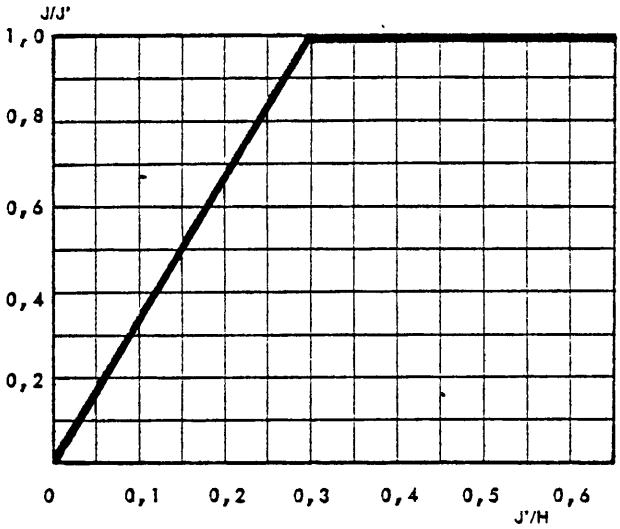

Hierbei bedeutet:

J' = mittlere Höhe in m der geschlossenen vorhandenen oder nach einem Bebauungsplan zulässigen Bebauung oder des geschlossenen Bewuchses über Flur."

8. Nummer 2.8 wird Nummer 2.4

9. Nummer 2.5 erhält die folgende Fassung:

„2.5 Immissionswerte

Zur Bewertung der Immissionen sind folgende Immissionswerte festgelegt, die im Zusammenhang mit den in 2.6 beschriebenen Verfahren zur Feststellung und Ermittlung der Immissionskenngrößen anzuwenden sind.

Zur Kennzeichnung von langzeitlichen Belastungen werden die Werte IW1, zur Kennzeichnung von Belastungsspitzen innerhalb eines Jahres werden die Werte IW2 festgelegt.

Die Immissionswerte gelten auch bei gleichzeitigem Auftreten dieser luftverunreinigenden Stoffe.

Folgende Immissionswerte werden festgelegt:

Art des luftverunreinigenden Stoffes	IW 1	IW 2
Staubniederschlag	350	650 mg/m²d
Blei und anorganische Bleiverbindungen als Bestandteile des Staubniederschlags — angegeben als Pb —	500	— µg/m²d
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteile des Staubniederschlags — angegeben als Cd —	7,5	— µg/m²d
Schwebstaub	150	300 µg/m³
Blei- und anorganische Bleiverbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes — angegeben als Pb —	2,0	— µg/m³
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteile des Schwebstaubes — angegeben als Cd —	40	— ng/m³
Chlorwasserstoff — angegeben als anorganische gasförmige Chlorverbindungen —	100	200 µg/m³
Chlor	100	300 µg/m³
Anorganische gasförmige Fluorverbindungen — angegeben als F —	1,0	3,0 µg/m³
Kohlenmonoxid	10,0	30,0 mg/m³
Schwefeldioxid	140	400 µg/m³
Schwefelwasserstoff	10	20 µg/m³
Stickstoffmonoxid	200	— µg/m³
Stickstoffdioxid	80	300 µg/m³".

10. Nummer 2.6 erhält die folgende Fassung:

„2.6 Immissionskenngrößen

2.6.1 Allgemeines

Immissionskenngrößen sind die Kenngrößen für die Vorbelastung, die Zusatzbelastung und die Gesamtbelastung.

Die Kenngrößen für die Vorbelastung (I 1 V, I 2 V) sind aus Meßwerten unter Berücksichtigung voraussichtlicher Änderungen der Emissionsverhältnisse (2.6.3.4) zu bilden.

Die Kenngrößen für die Zusatzbelastung (I 1 Z, I 2 Z) sind aus den Emissionen der zu genehmigenden Anlage unter Beachtung der für die Ausbreitung maßgebenden Verhältnisse (2.6.4) zu bilden.

Die Kenngrößen für die Gesamtbelastung (I 1 G, I 2 G) sind aus den Kenngrößen für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung (2.6.5) zu bilden.

Werden die unvermeidbaren Emissionen der Anlage

a) entsprechend 2.3.6 über einen Schornstein abgeleitet und werden die im folgenden festgelegten Massenströme nicht überschritten, oder

b) betragen sie weniger als ein zwanzigstel der im folgenden festgelegten Massenströme,

so bedarf es im Hinblick auf 2.7.6 der Durchführung von Messungen und der Bildung von Immissionskenngrößen nicht, soweit sich nicht aus 2.7.4 etwas anderes ergibt.

Art des emittierten luftverunreinigenden Stoffes	Massenstrom
Schwefeldioxid	30 kg/h
Stickstoffmonoxid	20 kg/h
Schwefelwasserstoff	1 kg/h
Kohlenmonoxid	1 000 kg/h
Staub (außer den in 2.3.3.4 genannten Stoffen)	30 kg/h
Chlor und anorganische gasförmige Chlorverbindungen — angegeben als Cl^- —	20 kg/h
Fluor und anorganische gasförmige Fluorverbindungen — angegeben als F^- —	1,0 kg/h
Stoffe nach 2.3.3.4	
Klasse I	0,5 kg/h
Klasse II	5 kg/h
Klasse III	20 kg/h
Stoffe nach 2.3.4.3	
Klasse I	0,5 kg/h
Klasse II	5 kg/h
Klasse III	20 kg/h

Die Vorschriften dieses Abschnitts gelten auch für Feststellungen von Immissionen als Grundlage für nachträgliche

Anordnungen (2.2.5). Wenn Anhaltspunkte für besondere Gefahren vorliegen und wenn die Emissionen im Sinne von 2.3.6 nicht ausreichend verteilt werden, können als Grundlagen für nachträgliche Anordnungen zusätzliche Meßstellen oder Aufpunkte festgelegt werden. Von einer Feststellung der Immissionen durch Messungen nach festgelegtem Meßplan kann abgesehen werden, wenn auf Grund orientierender Messungen (2.6.2) oder durch Berechnungen (2.6.4) festgestellt werden kann, daß die Immissionswerte um mehr als 50 vom Hundert überschritten sind.

2.6.2 Kenngrößen für die Vorbelastung

2.6.2.1 Allgemeines

Die Kenngrößen für die Vorbelastung sind aus Meßwerten zu ermitteln. Die Meßwerte sind aus den Ergebnissen der nach dem Meßplan durchzuführenden kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Messungen zu bilden.

Orientierende Messungen sind ausreichend, wenn durch Schätzung, Rechnung oder aus früheren Messungen festgestellt wird, daß die Kenngrößen für die Vorbelastung I 1 V weniger als 75 % der Immissionswerte beträgt.

Die Messungen sind nach einem Meßplan durchzuführen, in dem Meßgebiet, Meßhöhe, Meßzeitraum, Meßstellen, Meßverfahren, Meßhäufigkeit, Meßdauer der Einzelmessungen und gegebenenfalls die Gründe für die Freistellung von Messungen prüfungsfähig aufzuzeichnen sind.

2.6.2.2 Meßgebiet

Das Meßgebiet ist eine quadratische Fläche, deren Seitenlänge bis zu einer Schornsteinhöhe von 100 m 4 km beträgt. Für eine Schornsteinhöhe von mehr als 100 m bis 200 m beträgt die Seitenlänge 8 km. Bei einer Schornsteinhöhe H von mehr als 200 m wird die Seitenlänge L des Meßgebietes nach folgender Formel bestimmt:

$$L_{km} = 8 + 0{,}08\,(H_m - 200)$$

Die sich ergebende Seitenlänge L ist auf volle durch 2 teilbare Kilometer aufzurunden. Die Seitenlänge darf nicht mehr als 16 km betragen.

Bei besonderen örtlichen Gegebenheiten (z. B. Tallagen) ist das Meßgebiet eine rechteckige Fläche. Die größere Seitenlänge ist entsprechend Absatz 1 zu bestimmen; die Fläche beträgt mindestens 4 Quadratkilometer.

Das Meßgebiet ist so festzulegen, daß die Anlage möglichst nahe am Mittelpunkt des Meßgebietes liegt.

2.6.2.3 Meßhöhe

Die Immissionen sind in 1,50 m bis 4 m Höhe über der Flur oder in 1,50 m bis 4 m Höhe über der oberen Begrenzung einer geschlossenen Vegetation sowie in mehr als 1,50 m seitlichem Abstand von Bauwerken und ähnlichen Hindernissen zu messen.

2.6.2.4 Meßzeitraum

Der Meßzeitraum beträgt ein Jahr. Ein kürzerer Meßzeitraum ist zulässig, wenn davon auszugehen ist, daß Messungen über einen kürzeren Zeitraum eine ausreichende Bewertung der Immissionen zulassen. Ein Zeitraum von zwei Monaten darf nicht unterschritten werden. Eine Verkürzung des Meßzeitraumes kommt insbesondere in Betracht, wenn die zu beurteilenden Immissionen keinen jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen oder wenn jahreszeitliche Schwankungen rechnerisch berücksichtigt werden können. Dies gilt auch, wenn Messungen aus verschiedenen Kalenderjahren zur Ermittlung der Immissionskenngrößen herangezogen werden.

2.6.2.5 Meßstellen

Nach Maßgabe des Meßplanes ist kontinuierlich, diskontinuierlich oder orientierend zu messen. Bei der Messung des Staubniederschlages erfolgt die Anordnung der Meßstellen wie bei diskontinuierlichen Messungen.

Für kontinuierliche Messungen ist für jede quadratische Fläche von 16 km^2 im Meßgebiet eine Meßstelle festzulegen. Die Entfernung zwischen den nächstgelegenen Meßstellen soll 4 km betragen. Bei rechteckigen Meßgebieten (2.6.2.2 Abs. 3) gilt Satz 1 entsprechend; es ist mindestens eine Meßstelle festzulegen.

Für diskontinuierliche Messungen ist für je 1 km^2 des Meßgebietes eine Meßstelle festzulegen. Die Entfernung zwischen den Meßstellen soll 1 km betragen. Bei orientierenden Messungen ist für je 4 km^2 des Meßgebietes eine Meßstelle festzulegen. Die Entfernung zwischen den Meßstellen soll 2 km betragen.

Innerhalb des Meßgebietes wird die Lage der Meßstellen durch die Schnittpunkte der Gitterlinien auf Meßtischblättern (Gauß-Krüger-Koordinatensystem) bestimmt. Können die Messungen an einer so bestimmten Stelle nicht

durchgeführt werden oder ist die Stelle aus sonstigen Gründen ungeeignet, ist als Meßstelle der nächstgelegene geeignete Ort zu bestimmen. Die Meßstelle soll nicht unmittelbar Emissionen ausgesetzt sein, sie soll von stark befahrenen Verkehrswegen mindestens 50 m entfernt sein.

2.6.2.6 Meßverfahren

Immissionen sind nach einem der Verfahren zu messen, die in den folgenden Richtlinien des VDI-Handbuchs Reinhaltung der Luft beschrieben sind:

Art der Immissionen	VDI-Richtlinie	Ausgabe
Schwebstaub mit Blei und -verbindungen sowie Cadmium und -verbindungen		
	2463 Bl. 1	Januar 1974
	2463 Bl. 4	Dezember 1976
Chlor		
	2458 Bl. 1	Dezember 1973
Anorganisch gasförmige Fluorverbindungen		
	2452 Bl. 1	März 1978
	2452 Bl. 2	Februar 1975
Kohlenmonoxid		
	2455 Bl. 1	August 1970
	2455 Bl. 2	Oktober 1970
Schwefeldioxid		
	2451 Bl. 1	August 1968
	2451 Bl. 2	August 1968
	2451 Bl. 3	August 1968
	2451 Bl. 4	August 1968
Schwefelwasserstoff		
	2454 Bl. 1	Juli 1974
	2454 Bl. 2	Juli 1974
	2454 Bl. 3	Juli 1974
Stickstoffmonoxid		
	2453 Bl. 2	Januar 1974
Stickstoffdioxid		
	2453 Bl. 1	November 1972
	2453 Bl. 3	Januar 1974
	2453 Bl. 4	Januar 1974
Staubniederschlag		
	2119 Bl. 2	Juni 1972

Andere Meßverfahren sind zulässig, wenn diese vom Bundesminister des Innern nach Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden im Gemeinsames Ministerialblatt als geeignet bekanntgegeben worden sind.

2.6.2.7 Meßhäufigkeit

Der Staubniederschlag ist an jeder Meßstelle während des gesamten Meßzeitraumes zu messen.

Im Meßzeitraum sind an jeder Meßstelle an wechselnden Tagen die Messungen so durchzuführen, daß sie auf alle Tageszeiten, Wochentage und erforderlichenfalls Jahreszeiten gleich verteilt sind.

Bei kontinuierlichen Messungen ist an jeder Meßstelle mindestens an 100 Tagen, bei Verkürzung des Meßzeitraumes auf weniger als vier Monate an mindestens 50 Tagen zu messen. Bei orientierenden Messungen ist mindestens an 25 Tagen zu messen.

Bei diskontinuierlichen Messungen ist an jeder Meßstelle mindestens 13mal zu messen. Für jedes Meßgebiet sind mindestens 208 Messungen durchzuführen. Bei orientierenden Messungen sind im Meßgebiet mindestens 52 Messungen durchzuführen.

Beispiel:

Am ersten Meßtag wird an den in Abbildung 4 mit a, am zweiten an den mit b, am dritten an den mit c und am vierten an den mit d bezeichneten Meßstellen gemessen. Die Messung wird jeweils nach vier Wochen oder, bei Verkürzung des Meßzeitraumes, in entsprechend kürzeren Abständen an der gleichen Meßstelle wiederholt, so daß die Anzahl der Messungen innerhalb einer Beurteilungsfläche insgesamt erhalten bleibt.

Abbildung 4

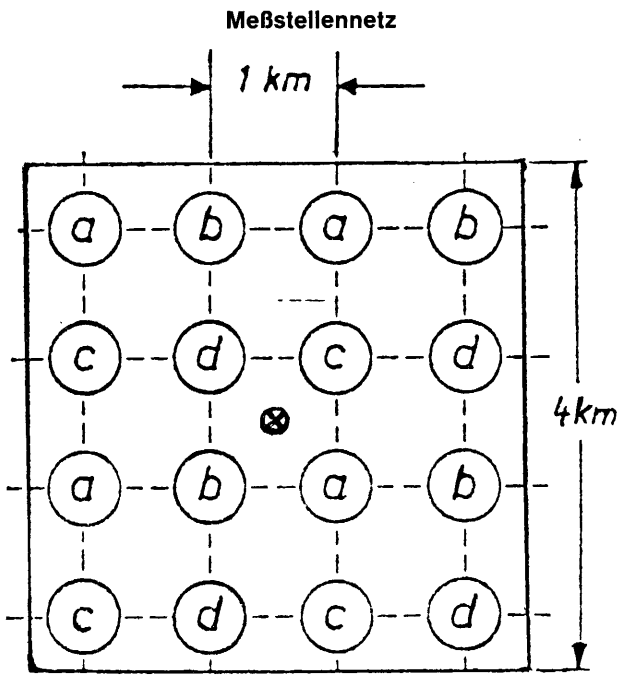

2.6.2.8 Meßwerte

Für jede Meßstelle sind aus den Messungen Meßwerte zu bilden. Der Meßwert für den Staubniederschlag ist als Monatsmittelwert, angegeben als mg/m²d, festzustellen.

Der Meßwert für die Massenkonzentration an Schwebstaub ist als Tagesmittelwert festzustellen.

Der Meßwert für die Massenkonzentration gasförmiger Luftverunreinigungen ist als Halbstundenmittelwert festzustellen. Bei kontinuierlichen Messungen ist hierzu während des gesamten Meßzeitraumes das Zeitintegral der Messungen über jede halbe Stunde zu bilden. Bei diskontinuierlichen Messungen ist die Meßdauer eine halbe Stunde.

2.6.2.9 Freistellung von Messungen

Der Antragsteller kann von Immissionsmessungen freigestellt werden, wenn die Kenngröße für die Vorbelastung I 1 V nach den Ergebnissen

- von kontinuierlichen oder diskontinuierlichen Messungen weniger als 75 %,
- von orientierenden Messungen weniger als 50 % oder
- von Berechnungen oder Schätzungen weniger als 50 %

des Immissionswertes beträgt.

Soweit hierfür Meßergebnisse herangezogen werden, soll deren Ermittlung nicht länger als vier Jahre vor der Antragstellung zurückliegen. In diesen Fällen gelten 70 bzw. 50 % des Immissionswertes als Kenngröße für die Vorbelastung. Sätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn sich die Emissionsverhältnisse in der Zwischenzeit offensichtlich erheblich verschlechtert haben.

Orientierende Messungen sind auch dann nicht erforderlich, wenn die Kenngrößen für die Vorbelastung aus Messungen nach der 4. Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 8. April 1975 (GMBl. S. 358) ermittelt werden.

2.6.3 Ermittlung der Kenngrößen für die Vorbelastung

2.6.3.1 Allgemeines

Bei Meßgebieten mit einer Fläche bis 16 km² sind die Kenngrößen für die Vorbelastung aus allen Meßwerten des Meßgebietes zu bestimmen.

Umfaßt das Meßgebiet eine Fläche von mehr als 16 km², sind quadratische Beurteilungsflächen mit einer Seitenlänge von 4 Kilometer zu bilden. Diese ergeben sich, wenn eine solche Fläche innerhalb des Meßgebietes um jeweils 2 Kilometer parallel nach jeder Seite verschoben wird. Die Kenngrößen für die Vorbelastung sind jeweils aus allen Meßwerten jeder Beurteilungsfläche zu bestimmen.

2.6.3.2 Berücksichtigung von Meßwerten

Die Kenngrößen für die Vorbelastung sind aus allen Meßwerten eines Meßzeitraumes in den letzten drei Jahren vor Antragstellung zu bilden. Liegen für diese Zeit Meßwerte für mehrere Meßzeiträume vor, sind die Kenngrößen für die Vorbelastung mit den Meßwerten aller Meßzeiträume zu bilden.

2.6.3.3 Auswertung der Messungen

Aus den Meßwerten werden die Kenngrößen I 1 V' bzw. I 2 V' gebildet.

Die Kenngröße I 1 V' ist der arithmetische Mittelwert aller Meßwerte.

Die Kenngröße I 2 V' ist der 95 %-Wert der Summenhäufigkeit aller Meßwerte, die sich ergibt, wenn alle Meßwerte der Größe ihres Zahlenwertes nach geordnet sind. Falls erforderlich, ist zwischen den nächstgelegenen Zahlenwerten linear zu interpolieren. Die Kenngröße I 2 V' für den Staubniederschlag ist abweichend von Satz 1 der höchste der für jeden Monat des Meßzeitraumes gebildete arithmetische Mittelwert.

2.6.3.4 Kenngrößen für die Vorbelastung I 1 V und I 2 V

Sind Änderungen der Emmissionsverhältnisse im Meßgebiet der Anlage zwischen Meßzeitraum und Inbetriebnahme festgestellt oder vorherzusehen, die die Vorbelastung verändern, so sind die Kenngrößen I 1 V und I 2 V aus den Kenngrößen I 1 V' und I 2 V' durch entsprechende Ab- und Zuschläge, z. B. gemäß 2.6.4 und 2.6.5 zu bestimmen. In allen anderen Fällen sind die Kenngrößen für die Vorbelastung I 1 V und I 2 V die nach 2.6.3.3 ermittelten Kenngrößen.

2.6.4 Kenngrößen für die Zusatzbelastung

2.6.4.1 Allgemeines

Die Kenngrößen für die Zusatzbelastung sind aus den mit Ausbreitungsrechnungen errechneten Immissionsbeiträgen aller Emissionsquellen der zu genehmigenden Anlage zu bilden.

Eine Ausbreitungsrechnung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn die beim Betrieb der Anlage entstehenden unvermeidbaren Emissionen nach 2.3.6 abgeleitet werden und geringer sind als das Zehnfache der in 2.6.1 Abs. 5 genannten Massenströme.

2.6.4.2 Emissionsquellen

Emissionsquellen sind die festzulegenden Stellen des Übertritts von Luftverunreinigungen aus der Anlage in die Atmosphäre.

Soweit Emissionen über einen Schornstein nach 2.3.6 abgeleitet werden, gilt der Schornstein als Emissionsquelle mit den Koordinaten des Standortes.

Soweit Emissionen nicht nach Absatz 2 abgeleitet werden, wie etwa Leckageemissionen, sind diese für Flächen von jeweils 100 m² bis 1 000 m², abhängig von der räumlichen Ausdehnung der Anlage, zusammenzufassen und einer Emissionsquelle im Flächenmittelpunkt zuzuordnen.

Als Höhe der Emissionsquelle gilt im Fall von Absatz 2 die Bauhöhe, im Falle von Absatz 3 die mittlere Höhe, in der die Emissionen abgeleitet werden.

2.6.4.3 Ausbreitungsrechnung für Emissionsquellen

Die Ausbreitungsrechnung ist auf das Meßgebiet zu beschränken. Ihr ist das folgende Ausbreitungsmodell zugrunde zu legen. Voraussetzungen für die Anwendung der Ausbreitungsrechnung sind, daß

a) der Emissionsmassenstrom und die Austrittsbedingungen der Emissionen während der Ausbreitungssituation konstant sind, oder die Emissionsschwankungen nach 2.6.4.6 berücksichtigt werden,

b) im Meßgebiet Einflüsse des Geländereliefs auf die Ergebnisse der Ausbreitungsrechnung zu vernachlässigen sind — dies ist der Fall, wenn das Immissionsniveau (2.6.4.8) auf nicht weniger als 95 % der Fläche des Meßgebietes niedriger ist als die halbe Höhe der Emissionsquelle —,

c) mittlere Windgeschwindigkeiten von höchstens 2 Knoten im 10-Minutenmittel am Standort der Anlage zu weniger als 30 vom Hundert der Stunden des Jahres zu erwarten sind und

d) die Emissionen keiner chemischen bzw. physikalischen Umwandlung unterliegen.

2.6.4.4 Ausbreitungsgleichungen

Zur Berechnung der Immissionsbeiträge ist die folgende Formel I zu verwenden, soweit die Ausbreitung

— von Gasen, deren physikalische und chemische Umwandlung unberücksichtigt bleibt,

— von Schwebstaub, der keine nennenswerte Sinkgeschwindigkeit aufweist (Korngröße $< 10\ \mu m$)

berechnet wird.

Formel I:

$$C(x, y, z) = \frac{44{,}21\ Q}{u_H\ \sigma_y\ \sigma_z} \exp\left[-\frac{y^2}{2\sigma_y^2}\right] \left\{ \exp\left[-\frac{(z-h)^2}{2\sigma_z^2}\right] + \exp\left[-\frac{(z+h)^2}{2\sigma_z^2}\right] \right\}$$

Es bedeuten:

x, y, z:	Kartesische Koordinaten in m in Ausbreitungsrichtung (x) sowie senkrecht zur Ausbreitungsrichtung horizontal (y) und vertikal (z), Nullpunkt im Fußpunkt der Emissionsquelle in Flurhöhe
C (x, y, z):	Konzentration der Luftverunreinigungen in mg/m³ oder bei Anwendung von 2.6.4.5 des Staubniederschlages in mg/m²s am Aufpunkt mit den Koordinaten (x, y, z)
Q:	Emissionsmassenstrom des einzelnen emittierten luftverunreinigenden Stoffes aus der Emissionsquelle in kg/h
h:	effektive Quellhöhe in m (2.6.4)
σ_y, σ_z:	horizontale und vertikale Ausbreitungsparameter in m (2.6.4.11)
u_H:	mittlere Windgeschwindigkeit in m/s (2.6.4.12)

2.6.4.5 Ausbreitungsrechnung für Staubniederschlag

Bei der Ausbreitungsrechnung für Staubniederschlag ist in Formel I die effektive Quellhöhe h (2.6.4.7) zu ersetzen durch

$$(h - \frac{x}{u_H} V_g).$$

Es bedeuten:

x: die Entfernung von der Emissionsquelle in Richtung der Rauchfahnenachse in m

u_H: mittlere Windgeschwindigkeit in m/s 2.6.4.12

V_g: Sinkgeschwindigkeit des Staubes in m/s.

Für V_g ist 0,01 m/s einzusetzen. Die nach Absatz 1 bei Anwendung von Formel I errechnete Massenkonzentration ist zur Berechnung des Staubniederschlages in mg/m²s mit V_d zu multiplizieren. Für V_d ist 0,1 m/s einzusetzen. Mit zunehmender Entfernung der Aufpunkte von der Emissionsquelle ist der abgelagerte Staubniederschlag zu berücksichtigen. Dabei ist die in Formel I einzusetzende Größe Q, beginnend mit dem zweiten Aufpunkt, entsprechend zu vermindern.

2.6.4.6 Emissionsmassenstrom

Für den Emissionsmassenstrom der Emissionsquelle sind die mittleren stündlichen Werte bei Vollast unter Berücksichtigung der im Genehmigungsbescheid festgelegten Betriebsstundenzahl und bei den für die Luftreinhaltung ungünstigen Betriebsbedingungen, insbesondere hinsichtlich des Einsatzes von Brenn- und Rohstoffen einzusetzen. Dies gilt auch bei zeitlichen Schwankungen der Emissionsmassenströme.

Emissionen unter einer Stunde Dauer sind entsprechend ihrem mittleren Zeitanteil pro Stunde auf Stundenmittelwerte umzurechnen.

2.6.4.7 Austrittsbedingungen der Emissionen

Die Austrittsbedingungen der Emissionen sind bei der Ausbreitungsrechnung dadurch zu berücksichtigen, daß in Formel I die effektive Quellhöhe der Emissionsquelle einzusetzen ist.

Die effektive Quellhöhe h der Emissionsquelle in m wird aus der Bauhöhe H des Schornsteins in m nach den folgenden Formeln ermittelt:

Für emittierte Wärmeströme unter 6 MW ist

$$h = 109\, M^{3/4}\, u_H^{-1} + H$$

und für emittierte Wärmeströme über 6 MW ist

$$h = 143\, M^{3/5}\, u_H^{-1} + H$$

einzusetzen. Dies gilt nicht, wenn die so ermittelten Werte den mit Hilfe der Formel

$$h_{max} = 115\, \frac{M^{1/3}}{u_H} + H$$

ermittelten Wert übersteigen. In diesem Fall ist für die effektive Quellhöhe der Wert h_{max} einzusetzen.

Es bedeuten:

M: emittierter Wärmestrom in MW berechnet nach folgender Formel:

$$M = 35{,}7\ R\ t\ 10^{-8}$$

Es bedeuten:

R: Volumenstrom des trockenen Abgases im Normzustand, angegeben in m³/h

t: Temperatur des Abgases an der Schornsteinmündung, angegeben in °C

zuzüglich des sich bei Abgasendreinigungsanlagen aus der Verdampfungswärme ergebenden latenten Wärmeinhalts von 2,5 MW je kg je s Wasserdampfanteil im Abgas

u_H: mittlere Windgeschwindigkeit in m/s nach 2.6.4.12.

Sind die Austrittsbedingungen der Emissionen nicht im einzelnen bekannt, gilt die Höhe H der Emissionsquelle als effektive Quellhöhe h.

2.6.4.8 Immissionsniveau an Aufpunkten

Die Lage der Aufpunkte wird durch die Schnittpunkte der Gitterlinie auf Meßtischblättern (Gauß-Krüger-Koordinaten) bestimmt, die für die Durchführung von diskontinuierlichen Messungen (2.6.2.5) maßgebend sind. Die Immissionsbeiträge sind für die Flurhöhe am Aufpunkt zu berechnen.

2.6.4.9 Häufigkeit der Ausbreitungssituation

Eine Ausbreitungssituation ist durch Windgeschwindigkeitsbereich, Windrichtungssektor und Ausbreitungsklasse gekennzeichnet, die einer Stunde zuzuordnen sind. Zur Durchführung der Ausbreitungsrechnung ist die Häufigkeitsverteilung der Ausbreitungssituationen zugrunde zu legen, die für den Standort der Anlage bezeichnend ist. Maßgebend sind Daten aus einem mindestens zehnjährigen Meßzeitraum einer geeigneten Station des Deutschen Wetterdienstes, deren Übertragbarkeit auf den Standort der Anlage zu überprüfen ist. Die Prüfung der Übertragbarkeit kann durch Vergleich mit Daten durchgeführt werden, die im Rahmen eines meteorologischen Standortgutachtens ermittelt werden. Sind hierzu Messungen am Standort der Anlage

erforderlich, so soll der Meßzeitraum ein Jahr betragen; kürzere Meßzeiträume sind in begründeten Fällen zulässig.

Zur Berechnung der Korrekturen nach 2.6.4.14 sind Angaben erforderlich über

— die Auftrittshäufigkeit von mittleren Windgeschwindigkeiten bis 2 Knoten im 10-Minuten-Mittel.

— Fälle, in denen keine Ausbreitungsklasse festgelegt werden kann und

— Inversionen.

Die Ermittlung der Häufigkeit der Ausbreitungssituationen soll nach Empfehlungen des Deutschen Wetterdienstes durchgeführt werden.

2.6.4.10 Ausbreitungsklassen

Die Ausbreitungsklassen, die die Ausbreitungssituationen kennzeichnen, sind für jede volle Stunde unter Berücksichtigung von Windgeschwindigkeit Bedeckungsgrad, Wolkenart sowie Monat und Tageszeit nach dem folgenden Schema zu bestimmen:

Schema zur Bestimmung der Ausbreitungsklassen

Windgeschwindigkeit in 10 m Höhe in Knoten	Gesamtbedeckung in Achteln *)				
	für Nachtstunden **)		für Tagstunden **)		
	0/8 bis 6/8	7/8 bis 8/8	0/8 bis 2/8	3/8 bis 5/8	6/8 bis 8/8
2 und darunter	I	II	IV	IV	IV
3 und 4	I	II	IV	IV	III/2
5 und 6	II	III/1	IV	IV	III/2
7 und 8	III/1	III/1	IV	III/2	III/2
9 und darüber	III/1	III/1	III/2	III/1	III/1

*) Bei den Fällen mit einer Gesamtbedeckung, die ausschließlich aus hohen Wolken (Cirren) besteht, ist von einer um 3/8 erniedrigten Gesamtbedeckung auszugehen.

**) Für die Abgrenzung sind Sonnenaufgang und -untergang (MEZ) maßgebend. Die Ausbreitungsklasse für Nachtstunden wird noch für die auf den Sonnenaufgang folgende volle Stunde eingesetzt.

Die so bestimmten Ausbreitungsklassen werden zur Berücksichtigung besonderer Ausbreitungsverhältnisse wie folgt geändert:

a) Bei der Ausbreitungsrechnung für effektive Quellhöhen h von mehr als 150 m ist anstelle der Ausbreitungsklasse I die Ausbreitungsklasse II einzusetzen.

b) Ergeben sich für die Monate Juni bis August und die Stunden zwischen 10 und 16 Uhr MEZ Ausbreitungsklassen unter V, so ist für eine Gesamtbedeckung von nicht mehr als 6/8 oder eine Gesamtbedeckung von 7/8 und Windgeschwindigkeiten unter 5 Knoten die nächsthöhere Ausbreitungsklasse einzusetzen. Für die Stunden zwischen 12 und 15 Uhr MEZ, bei Bedeckung von nicht mehr als 5/8 ist, unter Beachtung von Satz 1, die nächsthöhere Ausbreitungsklasse — im Fall der Klasse IV die Klasse V — einzusetzen.

c) Für die Monate Mai und September ist für die Stunden zwischen 11 und 15 Uhr MEZ und eine Bedeckung von nicht mehr als 6/8 die nächsthöhere Ausbreitungsklasse — im

K_N	/	K_T	SA+1 bis SA+2	SA+2 bis SA+3	SU−2 bis SU−1	SU−1 bis SU	SU bis SU+1
I		/ IV	I(II) *)	II	II	II(I) **)	I(II) *)
I		/ III/2	II	II	III/1	III/1	I(II) *)
II		/ IV	II	III/1	III/1	II	II
II		/ III/2	III/1	III/1	III/1	III/1	II
III/1		/ IV	III/1	III/2	III/2	III/1	III/1
III/1		/ III/2	III/1	III/1	III/2	III/2	III/1
III/1		/ III/1	III/1	III/1	III/1	III/1	III/1

*) Für die Monate März bis November und Windgeschwindigkeiten über 2 Knoten ist der Wert in Klammer einzusetzen.
**) Für die Monate Januar, Februar und Dezember, Windgeschwindigkeiten bis 2 Knoten und Gesamtbedeckung bis 6/8 ist der Wert in Klammer einzusetzen.

Fall der Klasse IV die Klasse V — einzusetzen.

d) Für jede volle Stunde der Zeiträume von 1 Stunde bis 3 Stunden nach Sonnenaufgang (SA + 1 bis SA + 3) und 2 Stunden vor bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang (SU − 2 bis SU + 1) werden die Ausbreitungsklassen nach der folgenden Tabelle sowohl nach den Spalten für Nachtstunden (K_N) als auch nach den Spalten für Tagstunden (K_T) bestimmt. Die folgende Tabelle enthält alle möglichen Kombinationen der Ausbreitungsklassen K_N und K_T und gibt an, welche Ausbreitungsklasse statt dessen für die Ausbreitungsrechnung zu verwenden ist. Geht z. B. die Sonne um 06.25 MEZ auf, dann ist für SA + 1 bis SA + 2 der Wert für die Stunden von 07.26 bis 08.25 MEZ einzusetzen. Bei stündlicher Zeitfolge mit Beobachtungen zur vollen Stunde ist die Bestimmung der Ausbreitungsklasse für 08.00 MEZ gültig.

e) Für die Monate Dezember, Januar und Februar ist die Ausbreitungsklasse IV durch die Ausbreitungsklasse III/2 zu ersetzen.

2.6.4.11 Ausbreitungsparameter

Der Ausbreitungsklasse entsprechend sind bei den Berechnungen nach Formel I die Ausbreitungsparameter σ_y und σ_z in m berechnet, nach den folgenden Formeln einzusetzen:

$\sigma_y = Fx^f$

$\sigma_z = Gx^g$

Dabei ist x in m einzusetzen. Die Zahlenwerte für die Koeffizienten F und G sowie die Exponenten f und g sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

a) für effektive Quellhöhen h über 100 m:

Ausbreitungsklasse	F	f	G	g
V	0,229	1,003	0,097	1,158
IV	0,227	0,970	0,155	1,024
III/2	0,224	0,938	0,247	0,890
III/1	0,222	0,905	0,398	0,755
II	1,691	0,621	0,162	0,809
I	5,382	0,578	0,396	0,618

b) für effektive Quellhöhen h unter 50 m:

Ausbreitungsklasse	F	f	G	g
V	0,869	0,810	0,222	0,968
IV	0,869	0,810	0,222	0,968
III/2	0,718	0,784	0,215	0,944
III/1	0,625	0,767	0,205	0,936
II	1,691	0,621	0,162	0,809
I	5,382	0,578	0,396	0,618

Für effektive Quellhöhen von 50 m bis 100 m erfolgt eine lineare Interpolation zwischen den nach beiden Tabellen ermittelteln Werten für σ_y und σ_z.

2.6.4.12 Windgeschwindigkeitsbereiche

Den in Anemometerhöhe z_a in m über der Flur beobachteten 10-Minuten-Mittelwerten der Windgeschwindigkeit u_a sind nach der folgenden Tabelle Rechenwerte u_R für den Windgeschwindigkeitsbereich zuzuordnen:

u_a in Knoten Rechenwert u_R	in m/s
2	1
3	1,5
4	2
5 bis 7	3
8 bis 10	4,5
11 bis 13	6
14 bis 16	7,5
17 bis 19	9
20	12

Die in Formel I einzusetzende Windgeschwindigkeit u_{II} wird aus dem Rechenwert u_R wie folgt ermittelt:

$$u_{II} = u_R \left(\frac{2H}{z_a} \right)^m \frac{1}{m+1}$$

Für jede Ausbreitungsklasse ist m wie folgt einzusetzen:

Ausbreitungsklasse	m
V	0,09
IV	0,20
III/2	0,22
III/1	0,28
II	0,37
I	0,42

2.6.4.13 Windrichtungssektoren

Die Windrichtung ist in 36 Sektoren zu je 10 Grad bei der Häufigkeitsverteilung der Ausbreitungssituation zu berücksichtigen. Bei den Windgeschwindigkeitsbereichen 2 und 3 Knoten ist die Verteilung auf die Windrichtungssektoren wie bei 4 Knoten maßgebend.

Die Ausbreitungsrechnung ist unter Zugrundelegung einer gleichförmigen Verteilung der Windrichtung innerhalb jedes 10°-Sektors für jeden 2°-Sektor durchzuführen.

2.6.4.14 Berücksichtigung von Schwachwind- und Inversionslagen

Die immissionsseitigen Auswirkungen von nicht mit Formel I berechenbaren Fällen mit Windgeschwindigkeiten unter 2 Knoten sowie für die Fälle, in denen keine Ausbreitungsklasse bestimmt werden kann, sind zu berücksichtigen. Dazu ist für diese Fälle das eineinhalbfache der Immissionsbeiträge einzusetzen, die für die Fälle mit den niedrigsten Rechenwerten der Windgeschwindigkeit und deren Windrichtungssektoren (bei 4 kn) ermittelt worden sind.

Inversionen sind nur dann zu berücksichtigen, wenn auf Grund vorliegender Daten festgestellt werden kann, daß in mehr als 20 % der Stunden des Jahres Inversionen mit einer Untergrenze über der Schornsteinhöhe und weniger als 1 000 m auftreten. Kann diese Feststellung nicht getroffen werden, sind aerologische Messungen am Standort der Anlage durchzuführen oder es ist bei Anwendung von Absatz 1 anstelle des Eineinhalbfachen das Zweifache der Immissionsbeiträge einzusetzen. Als Inversion gilt, wenn die Temperatur mit der Höhe mindestens um 2° C zunimmt.

2.6.4.15 Ermittlung der Kenngrößen für die Zusatzbelastung

Für jede Ausbreitungssituation, die für den Standort der Anlage in Betracht kommt, ist mit den Eingangsgrößen eine Berechnung der an jedem Aufpunkt erwarteten Immissionsbeiträge (2.6.4.4) durchzuführen. Als Summe der für alle Emissionsquellen der Anlage berechneten Immissionsbeiträge ist die Aufpunktbelastung für jeden Aufpunkt zu bilden.

Die Kenngrößen für die Zusatzbelastung I 1 Z ist die Summe der Aufpunktbelastungen einer Beurteilungsfläche entsprechend der innerhalb eines Jahres zu erwartenden Häufigkeit der einzelnen Ausbreitungssituationen.

Die Kenngröße für die Zusatzbelastung I 2 Z ist der 95 %-Wert der Summenhäufigkeitsverteilung aller Aufpunktbelastungen einer Beurteilungsfläche entsprechend der innerhalb eines Jahres zu erwartenden Häufigkeit der einzelnen Ausbreitungssituationen.

2.6.5 Kenngrößen für die Gesamtbelastung

2.6.5.1 Allgemeines

Kenngrößen für die Gesamtbelastung sind entsprechend 2.6.3.1 für das Meßgebiet und die Beurteilungsflächen aus den Kenngrößen für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung zu bilden.

Der Zahlenwert der Kenngrößen für die Gesamtbelastung ist mit der Anzahl von Stellen anzugeben, mit der der Zahlenwert des Immissionswertes festgelegt ist.

2.6.5.2 Kenngröße für die Gesamtbelastung I 1 G

Die Kenngröße I 1 G ist die Summe aus der Kenngröße I 1 V und der entsprechenden Kenngröße I 1 Z.

2.6.5.3 Kenngröße für die Gesamtbelastung I 2 G

Die Kenngröße I 2 G ist mit Hilfe des Nomogramms in Abbildung 5 aus den Kenngrößen I 2 V und I 2 Z zu bestimmen. Zur Erhöhung der Ablesegenauigkeit können die Kenngrößen I 2 V und I 2 Z mit einem Faktor multipliziert werden, wenn die so ermittelte Kenngröße I 2 G durch den gleichen Faktor geteilt wird.

Beruht die Kenngröße I 2 V zu mehr als 90 % auf Emissionen, die von der Anlage ausgehen, für die unter Beibehaltung der für die Vorbelastung maßgebenden Emissionsbedingungen die Kenngrößen I 2 Z gebildet worden ist, gilt für die Bildung der Kenngröße I 2 G die Nummer 2.6.5.2 entsprechend."

11. Nummer 2.7 erhält folgende Fassung:

2.7 Beurteilung der Kenngrößen für die Gesamtbelastung

2.7.1 Für die Prüfung nach § 6 a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes sind die Immissionskenngrößen nach 2.6 mit den Immissionswerten nach 2.5 zu vergleichen. Die Immissionswerte sind überschritten, wenn die Immissionskenngrößen größer als die betreffenden Immissionswerte sind.

2.7.2 Sind die Immissionswerte nicht überschritten, sind weitere Ermittlungen hinsichtlich dieser Luftverunreinigungen nur unter den Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlich.

2.7.3 Besondere Umstände des Einzelfalles im Sinne von § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen insbesondere vor, wenn eine so außergewöhnlich ungleichmäßige räumliche Verteilung der Immissionen zu erwarten ist, daß sie nicht bereits bei der Ermittlung der Immissionskenngrößen berücksichtigt werden kann.

2.7.4 Anhaltspunkte dafür, daß der vorhandene Bestand von Tieren und Pflanzen gemäß § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wesentlich beeinträchtigt wird, liegen vor, wenn die vorhandene Luftbeschaffenheit durch die beim Betrieb der Anlage auftretenden Emissionen an Blei, Cadmium, anorganischen gasförmigen Chlorverbindungen, anorganischen gasförmigen Fluorverbindungen oder Schwefeldioxid wesentlich verschlechtert wird. Dies ist in der Regel nicht der Fall, wenn

1. die in der Tabelle (Abbildung 5 a) aufgeführten Schutzobjekte nicht anzutreffen, nicht ortsüblich oder ihrem Umfang nach unbedeutend sind oder
2. die Immissionskenngröße I 1 V den in der Tabelle (Abbildung 5 a) den dem jeweiligen Schutzobjekt zugeordneten Schwellenwert nicht überschreitet und die nach 2.3.6 abgeleiteten Emissionen der Anlage den in der Tabelle den jeweiligen Schwellenwerten zugeordneten Massenstrom nicht übersteigen.

2.7.5 Zur Feststellung der Immissionskenngrößen I 1 V sind, soweit lediglich die Einhaltung der Schwellenwerte geprüft werden soll, orientierende Messungen ausreichend. Bei der Prüfung ist die Beurteilungsfläche maßgebend, für die die höchste Immissionskenngröße I 1 V festgestellt worden ist.

2.7.6 Schädliche Umwelteinwirkungen sind nicht zu erwarten, wenn die beim Betrieb der Anlage entstehenden unvermeidbaren Emissionen nach 2.3.6 abgeleitet werden und geringer sind als die in 2.6.1 Abs. 5 genannten Massenströme, soweit sich nicht aus 2.7.4 etwas anderes ergibt.

2.7.7 Ergibt der Vergleich der Immissionskenngrößen mit den Immissionswerten, daß die Immissionswerte durch den Betrieb der Anlage bei einer nach 2.3.6.1 Abs. 2 bestimmten Schornsteinhöhe überschritten werden, ist zunächst eine Verminderung der Emissionen anzustreben. Ist dies nicht möglich, muß die Schornsteinhöhe soweit erhöht werden, daß dadurch ein Überschreiten der Immissionswerte verhindert wird."

Nomogramm zur Bildung der Kenngröße I 2 G Abbildung 5

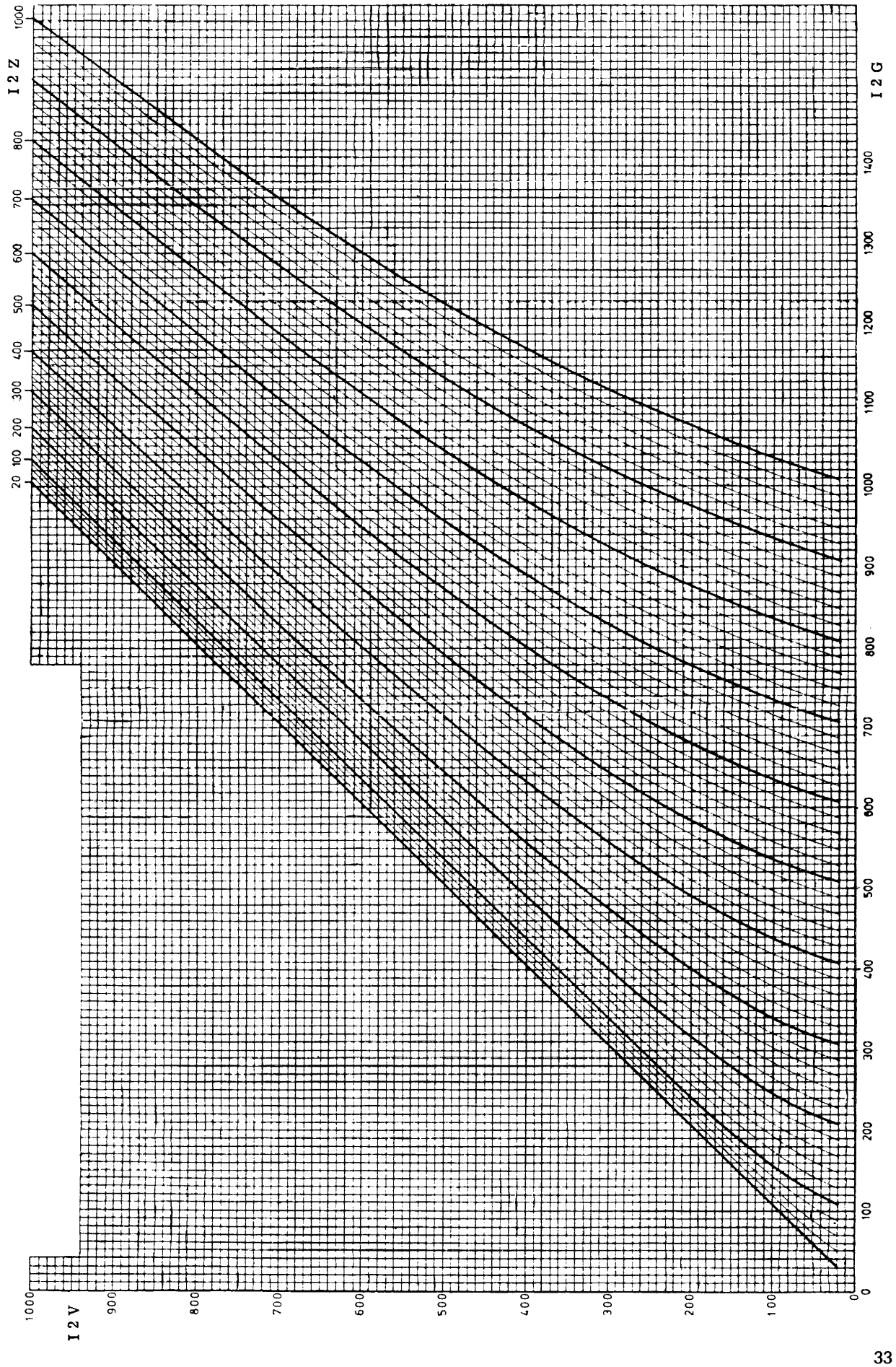

Abbildung 5a

Klasse	Art der Luftverunreinigung	Schutzobjekt	Schwellenwert	Massenstrom
A	Blei	Fischzucht, Obst und Gemüse, ausgenommen Wurzelgemüse	250 µg/m²d	0,1 kg/h
B	Blei	Rindvieh-, Sauen- und Schafhaltung	500 µg/m²d	0,2 kg/h
	Cadmium	Nahrungs- und Futterpflanzen	2,5 µg/m²d	0,02 kg/h
A	anorganische gasförmige Fluorverbindungen	Pflanzen und Tiere in Naturschutzgebieten, Fichte (Picea spec.) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	0,3 µg/m³	0,4 kg/h
B	anorganische gasförmige Fluorverbindungen	Kiefer (Pinus silvestris) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	0,5 µg/m³	1,0 kg/h
C	anorganische gasförmige Fluorverbindungen	Schwarzkiefer (Pinus nigra austriaca) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	1,0 µg/m³	5,0 kg/h
A	Schwefeldioxid	Pflanzen und Tiere in Naturschutzgebieten	20 µg/m³	15 kg/h
B	Schwefeldioxid	Tanne (Abies spec.) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	50 µg/m³	30 kg/h
C	Schwefeldioxid	Kiefer (Pinus silvestris) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	80 µg/m³	100 kg/h
D	Schwefeldioxid	Schwarzkiefer (Pinus nigra austriaca) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	140 µg/m³	200 kg/h

12. Nummer 2.8 erhält folgende Fassung:

„2.8 Verbesserungsmaßnahmen

2.8.1 Eine erhebliche Verminderung der Emissionen im Sinne von § 6 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt vor, wenn

a) die Emissionen der zu errichtenden Anlage im Vergleich zu den Emissionen der stillzulegenden oder zu beseitigenden Anlagen um mindestens 50 % geringer sind,

b) die Summe der Emissionen der zu errichtenden und geänderten Anlagen oder Teilanlagen im Vergleich zu den Emissionen der zu ändernden Anlagen oder Teilanlagen um mindestens 50 % geringer ist.

2.8.2 Eine erhebliche Verbesserung der Immissionsverhältnisse nach § 6 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Verminderung der Immissionskenngrößen I 1 V und I 2 V (2.6.3.4) in den Beurteilungsflächen (2.6.3.1), in denen die Immissionswerte (2.5) überschritten sind, um ein Drittel des Betrages, um den die Immissionskenngröße den Immissionswert übersteigt, mindestens jedoch um ein Zehntel des Immissionswertes, wenn die Immissionskenngröße den Immissionswert um weniger als ein Drittel des Immissionswertes übersteigt. Bei der Berechnung der Verminderung der Immissionen nach Satz 1 ist die durch die Anlage verursachte Zusatzbelastung zu berücksichtigen.

Von § 6 c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes soll nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Anlage der Vorschrift des § 3 Abs. 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entspricht.

2.8.3 In den durch Rechtsverordnung der Landesregierungen nach § 49 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgewiesenen Gebieten sowie in Gebieten, in denen nach Feststellungen in amtlichen meteorologischen Gutachten bei austauscharmen Wetterlagen die Imissionen anhaltend und erheblich ansteigen können, kann dem Antragsteller auferlegt werden, den Betrieb der Anlage während der austauscharmen Wetterlage einzuschränken, insbesondere diskontinuierliche Arbeitsvorgänge, z. B. Anfahrvorgänge, Reinigungs- und Wartungsarbeiten, die zu erhöhten Emissionen führen können, aufzuschieben, es sei denn, daß ausreichende Abgasendreinigungsanlagen eingebaut werden.

Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 nicht geeignet oder nicht ausreichend sind, um ein anhaltendes und erhebliches Ansteigen der Immissionen zu verhindern, können dem Antragsteller Maßnahmen, die über 2.2.1 Buchstabe a und b hinausgehen, auferlegt werden."

Artikel 2

Ermächtigung zur Neubekanntmachung

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, den Wortlaut der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft in der neuen Fassung, wie sie sich aus dieser Allgemeinen Verwaltungsvorschrift ergibt, mit neuem Datum bekanntzumachen, dabei die Nummernfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt mit dem Tage des Inkrafttretens des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom . . . in Kraft.

Anlage 5

Beschluß des Bundesrates zur Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft)

Der Bundesrat hat in seiner 468. Sitzung am 21. Dezember 1978 zu der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift den folgenden Beschluß gefaßt:

1. **Zur Verwaltungsvorschrift im ganzen**

   Die vorgelegte Verwaltungsvorschrift ist mit dem gleichzeitig vorgelegten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BR-Drucksache 403/78) eng verzahnt. Beide Vorlagen stehen im parlamentarisch zu entscheidenden Gesamtzusammenhang.

   Der Bundesrat sieht sich nicht in der Lage, der Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft) zuzustimmen, bevor abzusehen ist, ob und in welcher Fassung das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Bundestag verabschiedet wird.

   Der Bundesrat stellt seine Zustimmung insbesondere nach Maßgabe der folgenden Änderungen in Aussicht.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1**

   In Nummer 1 Satz 1 sind nach dem Wort „Anlagen" die Worte „ , auch soweit die Genehmigung nach § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erteilt wird" zu streichen.

   Begründung

   Der Nebensatz erscheint im Hinblick darauf, daß durch den Hinweis auf § 4 BImSchG alle nach der 4. BImSchV genehmigungsbedürftigen Anlagen erfaßt werden, überflüssig. Überdies könnte dessen Fassung zu dem Mißverständnis führen, daß im vereinfachten Verfahren die Genehmigung „nach § 19 BImSchG" erteilt wird. Dies trifft jedoch nicht zu, da auch im vereinfachten Verfahren die Genehmigung nach (oder aufgrund von) § 6 BImSchG erteilt wird.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 2** (2.2.1.1)

   a) In Nummer 2.2.1.1 Abs. 1 Buchstabe c ist das Zitat „§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2" durch das Zitat „§ 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2" zu ersetzen.

      Begründung

      Klarstellung des Gewollten.

   b) In Nummer 2.2.1.1 Abs. 1 Buchstabe d ist nach dem Wort „werden" das Wort „können" einzufügen.

      Begründung

      Anpassung an die vom Bundesrat zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 5 Nr. 1 BImSchG) des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beschlossene Änderung.

   c) In Nummer 2.2.1.1 Abs. 2 sind die Worte „nach Buchstaben c und d" durch die Worte „nach Buchstaben c oder d" zu ersetzen.

      Begründung

      Klarstellung des Gewollten.

   d) In Nummer 2.2.1.1 sind in Absatz 2 die Worte „§ 6 a Abs. 2," zu streichen.

      Begründung

      Folge der vorgeschlagenen Streichung von § 6 a Abs. 2 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

   e) In Nummer 2.2.1.1 Abs. 2 ist folgender Satz anzufügen: „Nummer 2.7.2 bleibt unberührt."

      Begründung

      Die Ergänzung dient der Klarstellung, da anderenfalls angenommen werden könnte, auf das Ergebnis der Prüfung nach 2.7.2 komme es zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit nicht an.

   f) In Nummer 2.2.1.1 ist der Absatz 4 zu streichen.

      Begründung

      Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung nur zu erteilen, wenn „sichergestellt" ist, daß die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten — und damit auch die

Pflicht zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen — erfüllt werden. Ist im Einzelfall nicht zu klären, ob schädliche Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden, sind die Genehmigungsvoraussetzungen nicht erfüllt. Diese eindeutige gesetzliche Regelung kann nicht durch eine Verwaltungsvorschrift geändert werden. Abgesehen von den rechtlichen Bedenken ist es sachlich nicht gerechtfertigt, in Zweifelsfällen zugunsten des Antragstellers und zum Nachteil der betroffenen Nachbarschaft und der Allgemeinheit zu entscheiden.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 3** (2.2.1.2 bis 2.2.1.6)

Nummer 3 ist wie folgt zu fassen:

„3. Die Nummern 2.2.1.2 bis 2.2.1.6 werden gestrichen."

Begründung

Nummer 2.2.1.2 der TA Luft ist zu streichen, wenn das Bundes-Immissionschutzgesetz geändert wird. Insbesondere steht Absatz 2 nicht im Einklang mit § 12 Abs. 4 BImSchG. Darüber hinaus besteht ein Widerspruch zwischen Absatz 1 Buchstabe c und Nummer 2.6.3.4.

5. **Zu Artikel 1 nach Nummer 3: Nummer 3 a** (2.2.3.2)

Nach Nummer 3 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

‚3 a. Nummer 2.2.3.2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird der 2. Halbsatz gestrichen;

b) in Satz 2 werden nach dem Wort „soll" die Worte „ , soweit über den Antrag nicht nach Maßgabe des § 15 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu entscheiden ist," eingefügt.'

Begründung

Die Streichung im Satz 1 ist Folge der zu § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG vorgeschlagenen Änderung.

Die Ergänzung im Satz 2 ist erforderlich, wenn das Bundes-Immissionsschutzgesetz durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einfügung eines § 15 Abs. 3 geändert werden soll.

6. **Artikel 1 Nr. 4** (2.3.1)

In Nummer 2.3.1 ist folgender Absatz 4 anzufügen:

„Dem Stand der Technik entsprechen insbesondere fortschrittliche Maßnahmen zur Begrenzung von Emissionen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind. In begründeten Fällen können auch noch nicht für den jeweiligen Anwendungsfall abschließend betriebserprobte Maßnahmen als dem Stand der Technik entsprechend angesehen werden, z. B. wenn diese in einem solchen Maße erprobt worden sind, daß die vorgesehene Anwendung ohne unzumutbares Risiko möglich ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik für den jeweiligen Anwendungsfall sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen; fehlt es an derartigen Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, so sind an die Prüfung, ob die praktische Eignung der Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen gesichert erscheint, besonders strenge Anforderungen zu stellen."

Begründung

Es ist kein Grund ersichtlich, daß die allgemeinen Ausführungen der bisherigen TA Luft über den Stand der Technik, in denen insbesondere auf das unzumutbare Risiko eingegangen wird, gestrichen werden.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (2.3.6)

a) In Nummer 2.3.6.1. ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Die Höhe eines Schornsteins wird

a) so festgelegt, daß der Schornstein den Dachfirst um drei Meter überragt, wobei von der Höhe eines Daches und einer Neigung von 20 Grad auszugehen ist, oder

b) nach Nummern 2.3.6.2 und 2.3.6.3 bestimmt.

Unabhängig hiervon muß seine Mindesthöhe zehn Meter über der Flur betragen. Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die unvermeidbaren Emissionen weniger als ein zwanzigstel der in Nummer 2.6.1 Abs. 5 festgelegten Massenströme betragen."

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

b) In Nummer 2.3.6.1 Abs. 3 sind die Worte „soll 250 Meter" durch die Worte „darf 300 Meter" zu ersetzen und nach den Worten „größere Schornsteinhöhe" die Worte „als 250 Meter über der Flur" einzufügen.

Begründung

Bei Großanlagen (z. B. Großkraftwerken) kann eine Erhöhung des Schornsteins auf 300 Meter geboten sein, um schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden. Noch größere Schornsteinhöhen sind nach einer im Auftrage des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführten Untersuchung über den Nutzen extrem hoher Schornsteine allerdings zwecklos.

c) In Nummer 2.3.6.2 letzter Absatz ist das Wort „ungünstigeren" durch das Wort „ungünstigsten" zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

d) In Nummer 2.3.6.2 ist folgender Absatz anzufügen:

„Die zuständige oberste Landesbehörde kann in Luftgüte-Überwachungsgebieten (§ 44 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes) oder in Gebieten, die eines besonderen Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen bedürfen, kleinere Werte für S vorschreiben."

Begründung

Die Notwendigkeit, in besonderen Fällen abweichende S-Werte vorzuschreiben, kann sich aus der besonderen Situation der Immissionen, den meteorologischen und topographischen Gegebenheiten ergeben. Zudem sieht die jetzige Fassung der TA Luft ebenfalls eine derartige Ausnahmemöglichkeit vor.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 7** (2.3.6.2) **und Nr. 9** (2.5)

Es sind in Nummer 2.3.6.2 Abs. 1 und in Nummer 2.5 Abs. 4 jeweils die Worte

„Chlorwasserstoff
— angegeben als anorganische gasförmige Chlorverbindungen —"

durch die Worte

„Anorganische gasförmige Chlorverbindungen — angegeben als Cl^- —"

zu ersetzen.

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 9** (2.5)

In Nummer 2.5 Abs. 4 sind nach dem Wort „Staubniederschlag" die Worte „(nicht gefährdend)" einzufügen sowie die Zahl „350" durch die Zahl „450" und die Zahl „650" durch die Zahl „800" zu ersetzen.

Begründung

Bei dem Begriff Staubniederschlag handelt es sich in Verbindung mit der Meßvorschrift nach 2.6.2.6 um für den Menschen nicht atembaren Grobstaub örtlich wechselnder Zusammensetzung. Für gefährdende Inhaltsstoffe wie z. B. Blei und Cadmium reichen die vorgesehenen Werte zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen nicht aus; daher werden speziell für Blei und Cadmium erheblich geringere Immissionswerte für den Staubniederschlag festgelegt. Für nicht gefährdende Staubanteile erscheinen die Immissionswerte dagegen unnötig streng. Zur Abgrenzung des Sammelbegriffes Staubniederschlag sollte daher in Übereinstimmung mit der bewährten Regelung der TA Luft 1974 der Zusatz „nicht gefährdend" verwendet werden. Für diesen Fall können die Immissionswerte entsprechend erhöht werden, da sie im wesentlichen nur den Zweck haben, Schutz vor erheblichen Belästigungen zu gewähren.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (2.6.1)

a) In Nummer 2.6.1 ist nach Absatz 4 folgender Absatz einzufügen:

„Immissionskenngrößen sind in der Regel für alle Beurteilungsflächen (2.6.3.1) des Einwirkungsbereichs zu bilden. Der Einwirkungsbereich umfaßt den Bereich, in dem der Betrieb der Anlage in nicht nur unerheblichem Umfang Immissionen verursacht. Im Hinblick auf Luftverunreinigungen ist die Größe des Einwirkungsbereichs vorwiegend von der Höhe der Immissionsquelle abhängig. Da das Gebiet nach 2.6.2.2 unter Berücksichtigung der Schornsteinhöhe festgelegt wird, ist die dort beschriebene Fläche als Einwirkungsbereich anzusehen."

Begründung

In der TA Luft fehlt bisher eine Definition für den Einwirkungsbereich. In Nummer 2.6.2.2 wird lediglich das Meßgebiet umschrieben. In einem Urteil vom 9. März 1978 (VII OVG A 60/76) hat das OVG Lüneburg ausgeführt, daß das Meßgebiet nach der TA Luft nicht mit dem Einwirkungsbereich der Anlage gleichgesetzt werden könne. Das hat zur Folge, daß die Auswirkungen der Anlage auch außerhalb des Meßgebietes geprüft werden müssen. Für eine solche Prüfung fehlen aber die erforderlichen Maßstäbe. Es ist deshalb notwendig, den Einwirkungsbereich in Übereinstimmung mit dem Meßgebiet genau zu umschreiben. Seine Grenzen sind so festzulegen, daß in aller Regel der Bereich erfaßt wird, in dem in einem mehr als nur unerheblichen Umfang Immissionen verursacht werden.

b) In Nummer 2.6.1 Abs. 5 ist der Eingangssatz wie folgt zu fassen:

„Werden die unvermeidbaren Emissionen der Anlage entsprechend Nummer 2.3.6 über einen Schornstein abgeleitet und werden die im folgenden festgelegten Massenströme nicht überschritten oder betragen die Massenströme weniger als ein zwanzigstel der im folgenden festgelegten Massenströme, so bedarf es der Durchführung von Messungen und der Bildung von Immissionskenngrößen

nicht, soweit sich nicht aus der Nummer 2.7.4 oder der besonderen örtlichen Lage etwas anderes ergibt."

Begründung

Die Änderung ist zum einen aus Gründen der Klarstellung erforderlich. Zum anderen ist die Änderung auch geboten, weil allein aufgrund der Bestimmung der Schornsteinhöhe und bestimmter Massenströme keine zutreffende Beurteilung der Frage möglich ist, ob schädliche Umwelteinwirkungen zu erwarten sind.

c) In Nummer 2.6.1 Abs. 6 Satz 3 sind die Worte „orientierende Messungen (2.6.2)" durch die Worte „sonstige Messungen" zu ersetzen.

Begründung

Der Begriff „orientierende Messungen" ist nicht ausreichend definiert; eine Klarstellung ist nur im Zusammenhang mit Nummer 2.6.2.5 und Nummer 2.6.2.9 möglich (siehe dort).

11. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (2.6.2)

a) In Nummer 2.6.2.2 sind die Absätze 1 und 2 durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„Das Meßgebiet ist eine quadratische Fläche, deren Seitenlänge bis zu einer Schornsteinhöhe von 70 m 4 km und für eine Schornsteinhöhe von 70 bis 100 m 8 km beträgt. Für Schornsteine über 100 m Höhe ist für jede angefangene Höhenstufe von 50 m die Seitenlänge um jeweils 4 km zu verlängern, höchstens jedoch auf eine Seitenlänge von 24 km."

Begründung

Das den Einwirkungsbereich kennzeichnende Meßgebiet muß so festgelegt werden, daß es in aller Regel den Bereich umfaßt, in dem die Anlage in nicht nur unerheblichem Umfang Immissionen verursacht. Zumindest muß es so groß sein, daß die höchsten Immissionsbeiträge durch den Betrieb der Anlage innerhalb des Gebietes zu erwarten sind. Diese Voraussetzung ist bei der Fassung der Bundesregierung zumindest dann nicht gegeben, wenn die Ausbreitungsrechnung nach dem Modell der sogenannten Raffinerierichtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen durchgeführt wird. Die Anwendung dieser Methode führt nach einem Gutachten der in der Bundesrepublik führenden Fachleute zu wirklichkeitsnäheren Ergebnissen als die von der Bundesregierung vorgesehenen Methode.

Abgesehen hiervon weist das Gutachten nach, daß auch bei Anwendung des von der Bundesregierung vorgeschlagenen Ausbreitungsmodells die Immissionsmaxima häufig außerhalb des in Nummer 2.6.2.2 Abs. 1 umschriebenen Meßgebietes liegen. Eine Verwaltungsvorschrift, die vorsieht, daß die Bereiche der voraussichtlich höchsten Belastung gar nicht betrachtet werden, erscheint in sich widersprüchlich.

b) In Nummer 2.6.2.5 sind die Absätze 1 bis 3 durch folgende Absätze zu ersetzen:

„In dem Meßplan sind für das Meßgebiet (Nummer 2.6.2.2) mindestens vier Meßstellen festzulegen. Die Meßstellen müssen das Meßgebiet umschließen. Die Entfernung zwischen den nächstgelegenen Meßstellen soll bei kontinuierlichen Messungen 4 km und bei diskontinuierlichen Messungen 2 km nicht überschreiten. Die Abweichung von der Lage der Meßstellen nach Satz 2 soll 250 m nicht überschreiten.

Ist aufgrund von Messungen an den nach Absatz 1 festgelegten Stellen, aufgrund sonstiger Messungen oder aufgrund von Rechnungen anzunehmen, daß die Kenngröße für die Vorbelastung I_1V 70 % eines Immissionswertes übersteigt, so soll die Entfernung zwischen den nächstgelegenen Meßstellen für den betreffenden luftverunreinigenden Stoff nicht mehr als 1 km betragen."

Begründung

Die Änderung ist erforderlich, weil kontinuierliche Messungen mit einem Meßstellenabstand von 4 km und diskontinuierliche Messungen mit einem Meßstellenabstand von 1 km zu stark voneinander abweichenden Ergebnissen über die Vorbelastung führen können. Kontinuierliche Messungen erfassen zwar besser die zeitlichen Schwankungen der Luftverunreinigungen, erlauben aber keine Aussage über die räumlichen Schwankungen. Die tatsächliche Immissionsbelastung, dargestellt im 1 km²-Raster, wird selbst bei nur geringfügig ungleichmäßiger Schadstoffverteilung, wie dies für Schwefeldioxid im Rhein-Ruhr-Gebiet der Fall ist, im Hinblick auf den Immissionswert IW_1 um bis zu 50 % und beim Immissionswert IW_2 um bis zu 65 % unterschätzt. In Einzelfällen ist sogar eine Unterschätzung der Belastung um etwa 500 % festgestellt worden (vgl. Schriftenreihe der Landesanstalt für Immissionsschutz in Essen, Verlag Girardet). Eine größere Entfernung zwischen den nächstgelegenen Meßstellen als 1 km ist deshalb nur gerechtfertigt, wenn die Vorbelastung unterhalb der kritischen Nähe zum Immissionswert liegt. Das ist im weitaus größten Teil des Bundesgebietes der Fall In den wenigen Gebieten, in denen die Luftverunreinigung sich den zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Immissionswerten

nähert, ist es jedoch unausweichlich, das Meßstellennetz auf einen Abstand von höchstens 1 km zu verdichten, um Gesundheitsgefahren erkennen und ihnen wirksam begegnen zu können. Messungen dieser Art sind für die Schadstoffe Fluor, Schwefeldioxid, Staubniederschlag und Stickstoffdioxid auf einer Fläche von weniger als 1 % der Bundesrepublik durchzuführen.

Mit einer Verschärfung der Immissionswerte hat die vorgeschlagene Änderung, die sich allein auf die Anordnung der Meßstellen, insbesondere den Meßstellenabstand, bezieht, nichts zu tun. Es geht hier allein um die Möglichkeit, die tatsächliche Immissionsbelastung annähernd zutreffend zu erfassen.

Durch Satz 2 der vorgeschlagenen Änderung wird klargestellt, daß die Meßstellen das Meßgebiet umschließen müssen. Auch diese Regelung dient der besseren Beurteilung der Immissionssituation. Nach der Fassung der Bundesregierung soll für eine quadratische Fläche von 16 km² unter Umständen eine einzige Meßstelle ausreichen. Aufgrund der Ergebnisse an einer einzigen Meßtstelle können die Auswirkungen einer Anlage aber nicht zutreffend beurteilt werden.

c) In Nummer 2.6.2.6 sind in der Tabelle in der Spalte VDI-Richtlinie der Hinweis „2452 Bl. 1" und in der Spalte Ausgabe das Datum „März 1978" zu streichen.

Begründung

Das in der VDI 2452 Blatt 1 beschriebene Meßverfahren ist für die Bestimmung der Gesamtbelastung durch Fluoridimmissionen (Summe der gas- und partikelförmigen anorganischen Fluor-Verbindungen) in der Außenluft ausgelegt. Es eignet sich demnach nur zur Messung der Gesamtkonzentration an anorganischen Fluor-Verbindungen .Die nach dieser Methode ermittelten Immissionskenngrößen können jedoch nicht mit den Immissionswerten verglichen werden, da eine Differenzierung zwischen gas- und partikelförmigen Fluor-Verbindungen nicht vorgenommen wird. Deshalb und aus Gründen der Nachweisgrenze sowie der Standardabweichung eignet sich das Verfahren nicht für Messungen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. auch Vorbemerkungen zur VDI-Richtlinie).

d) In Nummer 2.6.2.7 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Im Meßzeitraum sind an jeder Meßstelle an wechselnden Tagen die Messungen so durchzuführen, daß sie für das Meßjahr repräsentativ sind; erforderlichenfalls sind die Messungen auf alle Tageszeiten, Wochentage und Jahreszeiten zu verteilen."

Begründung

Die Durchführung von Messungen zu allen „Tageszeiten" und an allen „Wochentagen", d. h. auch nachts sowie an Sonn- und Feiertagen, verursacht gegenüber der bisherigen Praxis Mehrkosten. Nacht- und Feiertagsmessungen sollten deshalb nur dann durchgeführt werden, wenn sie unbedingt aus Gründen der Repräsentanz erforderlich sind. In vielen Fällen, z. B. bei der Messung der Schwefeldioxidbelastung, sind Wochentagsmessungen ausreichend repräsentativ.

Die Änderung trägt diesem Sachverhalt Rechnung.

e) In Nummer 2.6.2.8 Abs. 3 sind die Sätze 2 und 3 wie folgt zu fassen:

„Bei kontinuierlichen Messungen ist hierzu während der gesamten Probenahmezeit das Zeitintegral der Messungen über jede halbe Stunde zu bilden; hierbei sind möglichst alle pro Meßtag erhaltenen Halbstundenwerte für die Errechnung der Kenngrößen heranzuziehen. Bei diskontinuierlichen Messungen ist die Probenahmezeit eine halbe Stunde; die Probenahmezeit kann verkürzt werden, wenn dies zu gleichwertigen Ergebnissen führt."

Begründung

Der Begriff Meßzeitraum ist in Nummer 2.6.2 in einem anderen Sinne definiert; im Interesse der Klarstellung sollte das Wort Meßzeitraum durch den Begriff Probenahmezeit ersetzt werden. Darüber hinaus fehlt eine Bestimmung, wieviel Halbstundenmittelwerte bei kontinuierlichen Messungen zur Berechnung der Kenngrößen verwendet werden sollen.

Die Festschreibung der Probenahmezeit auf eine halbe Stunde bei diskontinuierlichen Messungen führt zu einem ungerechtfertigten Mehraufwand, wenn auf Grund langjähriger Erfahrungen (z. B. für Schwefeldioxid-Messungen) feststeht, daß auch bei kürzeren Probenahmezeiten Ergebnisse gleicher Qualität erzielt werden können.

f) In Nummer 2.6.2.9 ist der Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„Der Antragsteller kann von Immissionsmessungen freigestellt werden, soweit die Kenngröße für die Vorbelastung I_1V nach den Ergebnissen

— von Messungen nach 2.6.2.5 oder von Messungen nach der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 8. April 1975 (GMBl. S. 358) weniger als 70 vom Hundert,

— von Berechnungen oder Schätzungen weniger als 50 vom Hundert

des Immissionswertes beträgt."

und der Absatz 3 zu streichen.

Begründung

Folge der Änderung der Nummer 2.6.2.5.

Der Begriff der orientierenden Messungen wird in Nummer 2.6.2.5 nicht mehr verwandt.

Bei Messungen nach der Vierten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz beträgt der Regelabstand der Meßstellen 4 km, in Ausnahmefällen 8 km. Ein solcher Meßstellenabstand reicht bei Messungen nach Nummer 2.6.2.5 Abs. 1, nicht jedoch bei Messungen nach Nummer 2.6.2.5 Abs. 2 aus (vgl. im einzelnen die Begründung zu Nummer 2.6.2.5).

12. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (2.6.3)

a) In Nummer 2.6.3.2 ist

der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Die Kenngrößen für die Vorbelastung sind aus allen Meßwerten eines Meßzeitraumes zu bilden, dessen Beginn nicht mehr als drei Jahre vor der Antragstellung liegt."

und in Satz 2 die Worte „für diese Zeit" durch die Worte „unter Berücksichtigung des Satzes 1" zu ersetzen.

Begründung

Satz 1 darf nicht so gefaßt werden, daß aus ihm zu entnehmen ist, die Messungen müßten bereits vor der Antragstellung abgeschlossen sein. Das Genehmigungsverfahren beginnt erst mit der Antragstellung. Erst von diesem Zeitpunkt ab kann die Genehmigungsbehörde Immissionsmessungen veranlassen.

b) In Nummer 2.6.3.4 Satz 1 ist nach dem Wort „Emissionsverhältnisse" der Klammerzusatz „(einschließlich der Ableitbedingungen)" einzufügen.

Begründung

Die Vorbelastung kann nicht nur durch Änderung der Emissionsverhältnisse, sondern auch durch Änderung der Ableitbedingungen und eine dadurch hervorgerufene Änderung der Immissionsverhältnisse beeinflußt werden. Im Falle des Kraftwerks in Voerde soll beispielsweise die Immissionsituation durch die Errichtung eines höheren Schornsteins für ein anderes Kraftwerk verbessert werden. Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 17. Februar 1978 (NJW 1978, 1450) bestätigt, daß eine derartige Verbesserungsmaßnahme bei der Immissionsprognose zu berücksichtigen ist.

13. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (2.6.4)

a) In Nummer 2.6.4.1 ist Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„Eine Ausbreitungsrechnung ist in der Regel nicht erforderlich, wenn die beim Betrieb der Anlage entstehenden unvermeidbaren Emissionen nach Nummer 2.3.6 abgeleitet werden und geringer sind als die in Nummer 2.6.1 Abs. 5 genannten Massenströme und die Kenngröße I_1V 70 vom Hundert eines Immissionswertes nicht übersteigt."

Begründung

In Gebieten mit hoher Vorbelastung stellt die Einhaltung der in Nummer 2.6.1 Abs. 5 genannten Massenströme auch bei einer Ableitung entsprechend Nummer 2.3.6 nicht in jedem Fall sicher, daß keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können. Auf die Durchführung einer Ausbreitungsrechnung und damit auf die Beurteilung der zu erwartenden Gesamtbelastung kann insbesondere bei kritischer Annäherung der Vorbelastung an die Immissionswerte nicht verzichtet werden, da auch Anlagen mit Schornsteinhöhen entsprechend Nummer 2.3.6 relevante Immissionsbeiträge verursachen können. Auf eine detaillierte Beurteilung der immissionsseitigen Auswirkungen der zu genehmigenden Anlage kann daher nur bei sicherem Abstand zu den Immissionswerten und bei Einhaltung bestimmter Massenströme verzichtet werden.

Darüber hinaus ist die von der Bundesregierung vorgelegte Fassung unklar, wenn zwar die in Nummer 2.6.1 Abs. 5 genannten Massenströme überschritten werden, aber geringer sind als das Zehnfache dieser Massenströme. Es fragt sich dann, ob in diesem Fall die Kenngröße für die Vorbelastung auch als Kenngröße der Gesamtbelastung angesetzt werden muß oder ob davon auszugehen ist, daß schädliche Umwelteinwirkungen durch den betroffenen Schadstoff in keinem Fall hervorgerufen werden können.

b) Nummern 2.6.4.2 bis 2.6.4.15 sind zu streichen.

Begründung

Nach dem Ergebnis einer Untersuchung von Experten auf dem Gebiet der Ausbreitungsrechnung führt die in der TA Luft 1978 vorgeschriebenen Methode „zu unrealistisch hohen Kenngrößen in unmittelbarer Quellnähe". Eine in Nordrhein-Westfalen seit 1975 praktizierte Methode, die in allen bedeutsamen Genehmigungsverfahren angewandt wird, führt nach dem Urteil der Experten hingegen zu wirklichkeitsnäheren Ergebnissen. Auch der Vergleich der feldmäßigen

Struktur der Kenngrößen im Beurteilungsgebiet unterstützte diese Aussage. Der Bundesrat sieht sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt allerdings nicht in der Lage, Formulierungsvorschläge für eine Neufassung der zu streichenden Nummern vorzulegen; er wird dies bei seiner abschließenden Stellungnahme nachholen.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (2.7.2)

Nummer 2.7.2 ist wie folgt zu fassen:

„Sind die Immissionswerte nicht überschritten und liegen auch die Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder 2 nicht vor, so sind weitere Ermittlungen hinsichtlich dieser Luftverunreinigungen nicht erforderlich."

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung. Unter den Voraussetzungen des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 sind weitere Ermittlungen nicht erforderlich. Ein Fall des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 liegt nämlich nur vor, wenn Gefahren für die menschliche Gesundheit hervorgerufen werden. Dann ist der Genehmigungsantrag aber ohne weiteres abzulehnen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (2.7.3)

Nummer 2.7.3 ist wie folgt zu fassen:

„Eine außergewöhnlich ungleichmäßige Schadstoffverteilung im Sinne des § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegt vor, wenn die tatsächliche Immissionsbelastung aufgrund der Kenngrößen nach 2.6 auch nicht näherungsweise beurteilt werden kann. Eine ausreichende Beurteilungsmöglichkeit ist in der Regel anzunehmen, wenn die Differenz zwischen dem niedrigsten und dem höchsten arithmetischen Mittelwert der an den einzelnen Meßstellen einer Beurteilungsfläche (Nummer 2.6.3.1) ermittelten Meßwerte nicht mehr als 50 % des niedrigsten Wertes beträgt."

Begründung

Die Neufassung des Satzes 1 dient der Anpassung an die Stellungnahme des Bundesrates zu § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und darüber hinaus der Klarstellung. Der letzte Halbsatz der Nummer 2.7.3 in der Fassung der Bundesregierung ist mehrdeutig. Wenn dort auf die Immissionskenngrößen nach 2.6 abgestellt wird, ist das Verfahren für deren Ermittlung genau vorgeschrieben, ohne daß ein Spielraum zur Berücksichtigung besonderer Situationen besteht. Ist dagegen die Ermittlung von Immissionskenngrößen ohne Bindung an 2.6 gemeint, so kann eine ungleichmäßige räumliche Verteilung der Immissionen immer dadurch berücksichtigt werden, daß die Ermittlungen punktuell und nicht flächenbezogen durchgeführt werden. Abzustellen ist in 2.7.3 darauf, ob der tatsächlichen räumlichen Schadstoffverteilung durch die Immissionskenngrößen nach 2.6 zumindest näherungsweise Rechnung getragen wird.

Durch Satz 2 soll der Begriff der „außergewöhnlich ungleichmäßigen Schadstoffverteilung" konkretisiert werden. Anderenfalls ist zu erwarten, daß in jedem Genehmigungsverfahren eine außergewöhnlich ungleichmäßige Schadstoffverteilung geltend gemacht wird und der Begriff uneinheitlich ausgelegt wird. Die Ergänzung dient insoweit der Verbesserung der Rechtssicherheit.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (2.7.4 bis 2.7.6)

a) Nummer 2.7.4 ist wie folgt zu fassen:

„2.7.4 Eine wesentliche Gefährdung des vorhandenen Bestandes von Tieren, Pflanzen oder anderen Sachen in einem nach § 6 a Satz 2 Nr. 2 BImSchG bestimmten Gebiet besonderer Luftreinhaltung ist insbesondere zu besorgen,

— wenn die folgenden Immissionswerte überschritten werden:

Art des luftverunreinigenden Stoffes	Schutzobjekt	IW1
Blei und anorganische Bleiverbindungen als Bestandteile des Staubniederschlags — angegeben als Pb —	Fischzucht, Obstanlagen, Gemüseanbau (ausgenommen Wurzelgemüse), Futterpflanzenanbau sowie Grünlandwirtschaft	250 µg/m²d
Cadmium und anorganische Cadmiumverbindungen als Bestandteile des Staubniederschlags — angegeben als Cd —	Nahrungs- und Futterpflanzenanbau sowie Grünlandwirtschaft	2,5 µg/m²d
Anorganische gasförmige Fluorverbindungen — angegeben als F —	Fichte (picea spec.), Kiefer (pinus silvestris) oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	0,4 µg/m³
Schwefeldioxid	Tanne (abies spec.), Kiefer oder Pflanzen gleicher Empfindlichkeit	60 µg/m³

— oder wenn im Einwirkungsbereich der Anlage die vorhandene Luftqualität wesentlich verschlechtert wird."

Begründung

Die Vorschriften der Nummern 2.7.4 (einschließlich der Abbildung 5 a), 2.7.5 und 2.7.6 (in der Fassung der Regierungsvorlage) passen nicht zur Konzeption der vom Bundesrat in seiner Sitzung am 20. Oktober beschlossenen Fassung des § 6 a BImSchG.

Die vorgeschlagene Neufassung der Nummer 2.7.4 soll den Beschluß des Bundesrates zu § 6 a Satz 2 Nr. 2 BImSchG konkretisieren. Nach § 6 a Satz 2 Nr. 2 handelt es sich um von der Landesregierung bestimmte Gebiete besonderer Luftreinhaltung. Dementsprechend sind zum Schutz besonders gefährdeter Objekte — wie z. B. Naturschutzgebiete, Erholungsgebiete oder wertvolle Kunstschätze — strengere Anforderungen an die Luftqualität erforderlich. Das soll durch das generelle Verschlechterungsverbot und die Begrenzung der Immissionen auf die in der Tabelle im ersten Spiegelstrich angegebenen Immissionswerte erreicht werden. Die Tabelle Abbildung 5 a, auf die Nummer 2.7.4 in der Fassung der Regierungsvorlage verweist, entfällt damit.

b) Nummer 2.7.5 ist zu streichen.

Begründung

Die Streichung ist eine Folge der Änderungen zu Nummer 2.6.2.5 und Nummer 2.7.4.

Unabhängig davon ist eine Streichung des Satzes 2 erforderlich, weil die Regelung zu nicht sachgerechten Ergebnissen führt. Der Einwirkungsbereich von Anlagen mit hohen Emissionsquellen ist verhältnismäßig groß (vgl. Nummer 2.6.2.2). Zu ihm können Beurteilungsflächen mit sehr hoher und mit verhältnismäßig niedriger Immissionsbelastung gehören. Für die Schutzbedürftigkeit der Tiere und Pflanzen auf den niedrig belasteten Flächen kann die Immissionsbelastung in den anderen Teilen des Einwirkungsbereichs nicht maßgebend sein.

c) Nummer 2.7.6 ist wie folgt zu fassen:

„Schädliche Umwelteinwirkungen sind in der Regel nicht zu erwarten, wenn die beim Betrieb der Anlage entstehenden unvermeidbaren Emissionen nach Nummer 2.3.6 abgeleitet werden und geringer sind als die in Nummer 2.6.1 Abs. 5 genannten Massenströme, soweit sich nicht aus Nummer 2.7.4 oder aus der besonderen örtlichen Lage (z. B. höhere Immissionsvorbelastung) etwas anderes ergibt."

Begründung

Die Neufassung ist eine Folge der Änderung der Nummer 2.6.1 Abs. 5; sie ist auch geboten, weil ohne Rücksicht auf die Höhe der Immissionsvorbelastung selbst bei Genehmigung kleinerer und mittlerer Anlagen die Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen zu befürchten sind, nicht generell aufgrund der Bestimmung der Schornsteinmindesthöhe zu beantworten ist.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (2.7.4) *)

In Nummer 2.7.4 sind

in Satz 1 nach den Worten „verschlechtert wird" folgende Worte einzufügen:

„und die in der Tabelle (Abbildung 5 a) aufgeführten Schutzobjekte im Einwirkungsbereich der Anlage (2.6.1) anzutreffen, ortsüblich und ihrem Umfang nach bedeutend sind",

Satz 2 zu streichen und in der Tabelle (Abbildung 5 a) die Spalten „Klasse", „Schwellenwert" und „Massenstrom" zu streichen.

Begründung

Die in Nummer 2.7.4 Satz 2 in der Fassung der Regierungsvorlage vorgesehene Regelung ist praktisch nicht durchführbar. Die in der Tabelle (Abbildung 5 a) angegebenen Schwellenwerte liegen teilweise unter der Nachweisbarkeitsgrenze. Zumindest ist der Aufwand zur Ermittlung der maßgebenden Immissionskenngrößen unverhältnismäßig groß. Darüber hinaus erscheint es nicht folgerichtig, daß in den Fällen, in denen die Vorbelastung und damit die Möglichkeit von Schäden außerordentlich gering ist, nur sehr niedrige zusätzliche Massenströme zugelassen werden, während bei einer höheren Immissionsbelastung in größerem Umfang zusätzliche Emissionen unbedenklich sein sollen. Ob Anhaltspunkte für eine wesentliche Beeinträchtigung des vorhandenen Bestandes von Tieren oder Pflanzen vorliegen, kann nur im Einzelfall geprüft werden.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 11** (2.7.7)

In Nummer 2.7.7 ist der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Ist dies nicht möglich, muß der Schornstein soweit erhöht werden, daß dadurch ein Überschreiten der Immissionswerte verhindert wird oder die von der Anlage ausgehende Immissionsbelastung soweit verringert wird, daß sie ein Hundertstel der Immissionswerte nicht übersteigt.

*) Hilfsvorschlag gegenüber dem Hauptvorschlag in Ziffer 16 Buchstabe a.

Begründung

Folge der Aufnahme einer Irrelevanzklausel in § 6 a Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 12** (2.8.1)

a) In Nummer 2.8.1 sind in Buchstaben a und b jeweils die Worte „50 %" durch die Worte „20 %" zu ersetzen.

Begründung

Die einschränkende Auslegung der Sanierungsklausel des vorgesehenen § 6 b BImSchG, daß nur eine Emissionsverminderung von 50 % oder mehr erheblich sei, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Sie führt dazu, daß es für den vorgesehenen § 6 b BImSchG praktisch keinen Anwendungsbereich mehr gäbe.

b) In Nummer 2.8.1 ist folgender Absatz anzufügen:

„Zur Prüfung, ob eine erhebliche Verminderung im Sinne von Absatz 1 vorliegt, ist eine Emissionsmassenbilanz zu erstellen. Hierbei ist hinsichtlich der bestehenden Anlagen von den tatsächlichen Emissionsmengen, hinsichtlich der zu genehmigenden Anlagen von den im Genehmigungsbescheid festgelegten oder festzulegenden Emissionsmengen auszugehen.

Für die Ermittlung der Emissionsmengen sind die mittlere stündliche Emissionsmassenkonzentration, die mittlere stündliche Abgasmenge und die jeweilige Jahresbetriebsstundenzahl zugrunde zu legen. Für die zu genehmigenden Anlagen oder Teilanlagen ist — soweit die Jahresbetriebsstundenzahl durch den Genehmigungsbescheid nicht ausdrücklich begrenzt wird oder werden soll — von 8700 Jahresbetriebsstunden auszugehen."

Begründung

Die Ergänzung ist geboten, weil nach der bisherigen Feststellung eine sachgerechte und einheitliche Handhabung der Regelung nach Absatz 1 nicht gewährleistet ist; insbesondere ist der Begriff „Emissionen" hinsichtlich Meßzeitintervall (eine Stunde, ein Tag, ein Monat, ein Jahr), Konzentrationshöhe (unterschiedliche Konzentrationen bei verschiedenen Betriebsphasen) sowie Dauer der Emissionstätigkeit (eine Stunde, ein Tag, ein Monat, ein Jahr) bei nicht voll kontinuierlichen Betriebsvorgängen unzulänglich definiert.

Durch die Ergänzung werden nicht zusätzliche Ermittlungen und Berechnungen gefordert; vielmehr soll eine nach der Fassung der Bundesregierung offene Frage geklärt werden.

Anlage 6

Vorläufige Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluß des Bundesrates zur Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft — TA Luft)

Die Bundesregierung nimmt vorbehaltlich des Ergebnisses des weiteren Gesetzgebungsverfahrens (Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des BImSchG) zu dem Beschluß des Bundesrates, mit dem dieser seine Zustimmung nach Maßgabe bestimmter Änderungen in Aussicht stellt, wie folgt Stellung:

Zu 2. (Zu Artikel 1 Nr. 1)

Die Bundesregierung stimmt dem Beschluß des Bundesrates nicht zu. Sie hält es aus Gründen der Klarstellung für erforderlich, einen Hinweis auf die im vereinfachten Verfahren zu genehmigenden Anlagen beizubehalten. Sie schlägt jedoch für Nummer 1 Satz 1 folgende Fassung vor:

„Diese Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft gilt für die nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes genehmigungsbedürftigen Anlagen, auch soweit die Genehmigung im vereinfachten Verfahren erteilt wird."

Zu 3. (Zu Artikel 1 Nr. 2 — 2.2.1.1)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf — zu 1. a) (§ 5) — verwiesen.

c) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

d) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf — zu 5. (§ 6 a Satz 2 Nr. 2) — verwiesen.

e) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

f) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die von der Bundesregierung vorgesehene Fassung geht davon aus, daß in jedem Falle eine ausreichende Prüfung durchgeführt wird. Diese hat sich am Stand der Wissenschaft zu orientieren, ohne daß jedes nur denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen sein muß (Urteil des BVerwG vom 17. Februar 1978 — 1 C 102.76).

Zu 4. (Zu Artikel 1 Nr. 3 — 2.2.1.2 bis 2.2.1.6)

Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 5. (Zu Artikel 1 nach Nummer 3: Nummer 3 a — 2.2.3.2)

Dem Beschluß des Bundesrates zu Satz 1 wird nicht zugestimmt. In der Praxis treten Fälle auf, in denen die Änderung einer bestehenden genehmigungsbedürftigen Anlage, ohne daß sie die Errichtung einer neuen Anlage darstellt, so durchgreifend ist, daß bei ihnen die volle Prüfung aus Gründen des Umweltschutzes notwendig ist.

Die Bundesregierung stimmt dem Beschluß des Bundesrates zu Satz 2 in der Sache zu, schlägt jedoch für Nummer 2.2.3.2 folgende Fassung vor:

„Kann die Veränderung zu einer Verschlechterung der Emissions- oder Immissionsverhältnisse führen, ist sie insbesondere mit einer erheblichen Produktionserweiterung verbunden, so gelten für die Prüfung der Anträge die Vorschriften der Nummer 2.2.1 entsprechend; das gleiche gilt für den Fall, daß die Veränderung der Errichtung einer neuen Anlage gleichkommt. In den übrigen Fällen soll, soweit nicht über den Antrag nach § 15 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden wird, die Genehmigung aus Gründen der Luftreinhaltung nicht versagt werden.

Wird über den Antrag nach § 15 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entschieden, ist bei der Ausübung des Ermessens insbesondere zu beachten:

a) Die nach dem Stand der Technik bestehenden Möglichkeiten zur Verminderung der Emissionen sind voll auszuschöpfen.

b) Zusätzlich soll durch Veränderung der Ableitbedingungen die Verteilung der Emissionen verbessert werden, insbesondere, wenn die Verminderung der Emissionen weniger als 15 vom Hundert beträgt.

c) Soweit eine Verminderung der Emissionen nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, ist die Verteilung der Emissionen erheblich zu verbessern. Von einer erheblichen Verbesserung der Verteilung der Emissionen ist in der Regel auszugehen, wenn eine Ausbreitungsrechnung nach 2.6.4 ergibt, daß die Kenngröße für die Zusatzbelastung sich durch die Änderung um mindestens 50 vom Hundert vermindert."

Zu 6. (Zu Artikel 1 Nr. 4 — 2.3.1)

Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 7. (Zu Artikel 1 Nr. 7 — 2.3.6)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird nach Maßgabe nachstehender Neufassung zugestimmt:

„Die Höhe eines Schornsteins wird nach 2.3.6.2 und 2.3.6.3 bestimmt; mindestens muß der Schornstein eine Höhe von zehn Meter über der Flur und eine den Dachfirst um drei Meter überragende Höhe haben, wobei von der Höhe eines Daches mit einer Neigung von 20 Grad auszugehen ist. Satz 1 gilt nicht, wenn die unvermeidbaren Emissionen weniger als ein zwanzigstel der in 2.6.1 Abs. 5 festgelegten Massenströme betragen."

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

c) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

d) Dem Beschluß des Bunderates wird nicht zugestimmt.

Die nach den Nummern 2.3.6.2 und 2.3.6.3 zu bestimmenden Schornsteinhöhen sind aus Gründen der Vorsorge so ausreichend bemessen, daß in Gebieten mit einer geringen Vorbelastung, wie sie in schutzbedürftigen Gebieten anzutreffen ist, nur minimale Immissionsbeiträge auftreten können. Für Gebiete mit hoher Vorbelastung ist Nummer 2.7.7 anzuwenden. Es besteht deshalb keine Notwendigkeit, abweichende S-Werte zuzulassen. Dies würde auch nicht der Rechtssicherheit dienen.

Zu 8. (Zu Artikel 1 Nr. 7 — 2.3.6.2 — und Nr. 9 — (2.5)

Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt. Die chemische Formel muß jedoch „Cl^-" lauten.

Zu 9. (Zu Artikel 1 Nr. 9 — 2.5)

Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung ist bei ihrer Konzeption der Immissionswerte davon ausgegangen, daß die festgelegten Immissionswerte für Blei, Cadmium und Schwebstaub den Gesundheitsschutz ausreichend sicherstellen. Der Immissionswert für den Staubniederschlag soll in erster Linie den Schutz vor erheblichen Belästigungen sicherstellen. Staubniederschlag kann jedoch in geringen Mengen auch gesundheitsgefährdende Stoffe enthalten, so daß schon aus Vorsorgegründen am Wert der TA Luft 1974 festgehalten werden muß. Da der Begriff „nicht gefährdend" zu unbestimmt ist, kann im übrigen dem Beschluß des Bundesrates aus Gründen der Rechtssicherheit nicht gefolgt werden.

Zu 10. (Zu Artikel 1 Nr. 10 — 2.6.1)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Für das Genehmigungsverfahren ist das Gebiet maßgebend, in dem die von der Anlage hervorgerufenen Immissionen beurteilt werden können. Nach der bisherigen Genehmigungspraxis entspricht dies dem in 2.6.2.2. festgelegten Meßgebiet (abhängig von der Austrittshöhe der Emissionen — Schornsteinhöhe, Höhe eines Dachauslasses, Oberfläche einer Halde —). Dies ergibt sich für § 6 a, der den Begriff „Einwirkungsbereich" nicht verwendet, aus der Verknüpfung der Vorschrift mit den Immissionswerten und den dazugehörigen Meß- und Beurteilungsverfahren. Anderes kann folgeweise auch für die §§ 6 b und 6 c nicht gelten, in denen dieser Begriff erstmalig verwendet wird. Sie sind auch Teile des Genehmigungsverfahrens.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

c) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß in den Nummern 2.6.2.5 und 2.6.2.7 hinreichend genau bestimmt ist, wie orientierende Messungen durchzuführen sind.

Zu 11. (Zu Artikel 1 Nr. 10 — 2.6.2)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zur Begrüdung wird auf die Ausführungen zu 10. a) und 13. b) verwiesen. Die Bundesregierung hat jedoch, angeregt durch Absatz 2 der Begründung des Änderungsvorschlages des Bundesrates, eine Prüfung vorgenommen. Insbesondere ist die Lage des Maximums der Immissionen unter Anwendung der vom Bundesrat vorgeschlagenen differenzierteren Einteilung der Schornsteinhöhen (Grundlage für die Größe des Meßgebietes) und der in 2.6.4 festgelegten Ausbreitungsrechnung ermittelt worden. Eine sich hieraus ergebende differenziertere Einteilung der Meßgebiete stellt — wie die Untersuchung ergeben hat — mehr als bisher sicher, daß auch die Maxima der Immissionen innerhalb des Meßgebietes beurteilt werden können. Aus Gründen der Klarstellung sollte der Begriff „Schornsteinhöhe" durch die Worte „Austrittshöhe der Emissionen über der Flur" ersetzt werden. Danach würde sich folgende Neufassung der Nummer 2.6.2.2 Abs. 1 ergeben:

„Das Meßgebiet ist eine quadratische Fläche, deren Seitenlänge sich aus der Austrittshöhe der Emissionen über der Flur wie folgt ergibt:

Austrittshöhe Seitenlänge	Meter Kilometer
bis 70	4
über 70 bis 100	6
über 100 bis 150	8
über 150 bis 200	10
über 200 bis 250	12
über 250	16"

Es wird im weiteren Normsetzungsverfahren zu prüfen sein, inwieweit sich daraus Folgeänderungen für 2.6.2.5 Abs. 2 ergeben.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Durch den Vorschlag des Bundesrates werden die zu beurteilenden Flächen durch Einbeziehung der Randzonen und die Zahl der Meßstellen nicht unerheblich vergrößert. Die hierdurch bewirkte Erhöhung des Meßaufwandes wäre nur dann gerechtfertigt, wenn dadurch die Feststellung und Beurteilung der Immissionen deutlich zuverläs-

siger wird. Dies ist nicht der Fall. Im übrigen bleibt der Bundesrat in seinem Beschluß in Ziffer 12 BR-Drucksache 420/6/78 ausdrücklich bei der in Nummer 2.6.2.7 durch das Beispiel festgelegten Anordnung von 16 Meßstellen innerhalb des Meßgebietes.

Dem Vorschlag des Bundesrates, daß bei Überschreiten der Kenngröße für die Vorbelastung I_1V von 70 % eines Immissionswertes der Meßstellenabstand nicht mehr als 1 Kilometer betragen soll, trägt die Fassung der Bundesregierung bereits Rechnung, da bei diskontinuierlichen Messungen je 1 km² eine Meßstelle festzulegen ist. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß kontinuierliche Messungen mit einem Meßstellenabstand von 4 Kilometer unabhängig von der Höhe der Vorbelastung geeignet sind, die Kenngrößen für die Vorbelastung sachgerecht zu ermitteln. Auch stimmt es mit den Erfahrungen der SO_2-Meßstationen des Landes Nordrhein-Westfalen nicht überein, daß mit diesen kontinuierlichen Messungen die Immissionsbelastungen in belasteten Gebieten in dem vom Bundesrat angegebenen Umfang unterschätzt werden.

c) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Nummer 2.6.2.6 in der vorliegenden Fassung — Verweisung auf VDI-Richtlinien — rechtlich nur dann vertretbar ist, wenn das Meßverfahren entsprechend der Konzeption der Bundesregierung nicht ausdrücklich im Gesetz vorgeschrieben wird (s. a. Gegenäußerung der Bundesregierung zu 3. a) § 6 a Satz 1) der Stellungnahme des Bundesrates).

d) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Bereits in der TA Luft 1974 ist von einer Beschränkung der Messungen auf Zeiten am Tage und an Werktagen abgesehen worden. Den kontinuierlichen Messungen wurde eindeutig der Vorzug gegeben, d. h. Messungen zu allen Tageszeiten und an allen Tagen während des gesamten, im Meßplan festgelegten Meßzeitraumes. Aus dem Grundsatz, daß die Meßergebnisse miteinander vergleichbar sein müssen, folgt, daß bei diskontinuierlichen Messungen in dieser Hinsicht nicht anders verfahren werden darf. Ein höherer Aufwand gegenüber der TA Luft 1974 tritt deshalb nicht ein.

e) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Begriff Meßzeitraum ist hier derselbe wie in Nummer 2.6.2.4. Die Zahl der Halbstundenmittelwerte, die bei kontinuierlichen Messungen zur Berechnung der Kenngrößen verwendet werden, ergibt sich aus 2.6.2.7 Abs. 3. Auf die Ausführungen zu d) wird verwiesen.

Nach den in Nummer 2.6.2.6 angegebenen VDI-Richtlinien VDI 2451, Blatt 1 und Blatt 2, August 1968, beträgt die Probenahme bei der diskontinuierlichen SO_2-Messung 30 Minuten. Eine Verkürzung dieser Probenahmezeiten vermindert die Rechtssicherheit und kann, insbesondere bei der Ermittlung von I2, zu Fehlbeurteilungen führen.

f) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt. Die Senkung des vom Hundertsatzes von 75 auf 70 % führt zu einer Verringerung der Freistellung von Immissionsmessungen und damit zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Erhöhung des Meßaufwandes. In Anpassung von Absatz 2 an Absatz 1 sollte in Absatz 2 der vom Hundertsatz von 70 auf 75 % erhöht werden. Im übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung (vgl. hierzu 10 c).

Zu 12. (Zu Artikel 1 Nr. 10 — 2.6.3)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Der Begriff „Emissionsverhältnisse" schließt anders als der Begriff „Emissionen" die Ableitbedingungen ein (s. auch die vom Bundesrat nicht beanstandete Fassung von 2.2.3.2).

Zu 13. (Zu Artikel 1 Nr. 10 — 2.6.4)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Ausbreitungsrechnungen sind nur bei Anlagen mit bedeutsamen Emissionen und Immissionen erforderlich. Bei Anlagen mit kleinen und mittleren Emissionsmassenströmen kann grundsätzlich die Kenngröße der Vorbelastung als Kenngröße der Gesamtbelastung angesetzt werden. Durch die Worte „in der Regel" wird sichergestellt, daß Ausnahmesituationen, z. B. bei kritischer Annäherung der Vorbelastung an die Immissionswerte, ausreichend berücksichtigt werden können.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Vom Bundesrat wird die vorgeschlagene Streichung der Nummer 2.6.4.2 und 2.6.4.15 u. a. damit begründet, daß die in der TA Luft 1978 vorgeschriebene Methode nach dem Ergebnis einer Untersuchung von Experten auf dem Gebiet der Ausbreitungsrechnung „zu unrealistisch hohen Konzentrationen in unmittelbarer Quellnähe" führe. Diese Behauptung ist unzutreffend, wenn unter dem „Ergebnis einer Untersuchung von Experten auf dem Gebiet der Ausbreitungsrechnung" das vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veranlaßte Gutachten vom 18. August 1978 zu verstehen ist.

Gegenstand der Überprüfung durch dieses Gutachten war nicht die „TA Luft 1978", sondern der Referentenentwurf zur Änderung der TA Luft (Stand 30. Mai 1978). Für die dem Bundesrat von der Bundesregierung zugeleitete „TA Luft 1978" ist das Gutachten vom 18. August 1978 nicht verwertbar.

Überprüfungen der in der „TA Luft 1978" festgelegten Ausbreitungsrechnung ergeben zweifelsfrei, daß der notwendige Zusammenhang zwi-

schen den festgelegten Immissionswerten in 2.5, dem Verfahren zur Ermittlung der Vorbelastung in 2.6.2 — auch hinsichtlich der Größe der Meßgebiete — und dem Verfahren zur Ermittlung der Zusatzbelastung in 2.6.4 sowie der Gesamtbelastung in 2.6.5 besteht. Diese in der „TA Luft 1978" festgelegten Verfahren stellen sicher, daß die nach § 6 i. V. m. § 5 Nr. 1 BImSchG erforderliche Prognoseentscheidung mit ausreichender Genauigkeit getroffen werden kann. Eine Neufassung der Nummern 2.6.4.2 bis 2.6.4.15 ist demnach nicht erforderlich.

Zu 14. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — 2.7.2)

Dem Beschluß des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu 15. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — 2.7.3)

Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Das Bemühen des Bundesrates, die Ausnahmesituation zu konkretisieren, wird anerkannt. Allerdings erscheinen die vorgeschlagenen Kriterien nicht ausreichend. Die Prüfung, ob eine Ausnahme von § 6 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Änderungsgesetzes vorliegt, kann sich nicht an dem niedrigsten arithmetischen Mittelwert einer einzelnen Meßstelle orientieren. Für die Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles hervorgerufen werden können, ist entscheidend, ob die Kenngröße für die Gesamtbelastung die tatsächlichen Verhältnisse unzureichend wiedergibt. Dies kann der Fall sein, wenn aufgrund von diskontinuierlichen Messungen festgestellt wird, daß in Teilen der Beurteilungsfläche die arithmetischen Mittelwerte an mehreren Meßpunkten zahlenmäßig weit oberhalb des Immissionswertes liegen, wobei der Immissionswert für die gesamte Beurteilungsfläche eingehalten wird. Hierbei wird jedoch zu berücksichtigen sein, daß die Sachverständigen bei der Beurteilung der Immissionswerte anläßlich der Anhörung im Februar 1978 in Berlin von folgender Vorgabe des Bundesministers des Innern ausgegangen sind:

„Da die Immissionswerte der TA Luft und die Verfahren zu ihrer Feststellung und Beurteilung eine Einheit bilden, ist bei der Beurteilung der Immissionswerte zu berücksichtigen, daß in der Praxis aus Gründen eines rationellen Meßaufwandes eine räumliche und zeitliche Mittelung der Immissionskonzentrationen unumgänglich ist.

Die hierbei anzuwendende Statistik kann dazu führen, daß trotz numerischer Einhaltung der Immissionswerte kurzzeitige Überschreitungen um ein Mehrfaches und lokal begrenzte dauernde Überschreitungen um etwa 1/3 nicht auszuschließen sind."

Zu 16. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — 2.7.4 bis 2.7.6)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

   Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf zu Nummer 5 verwiesen.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

   Die vorgeschlagene Streichung ist eine Folge des Änderungsvorschlages des Bundesrates zu den Nummern 2.6.2.5 und 2.7.4, dem die Bundesregierung nicht zustimmt.

   Unabhängig davon kann der Streichung von Satz 2 nicht zugestimmt werden, weil ohne diese von der Bundesregierung beschlossene Güterabwägung Investitionshemmnisse in den Randzonen von industriellen Zonen hervorgerufen werden können. Bei den vom Bundesrat angegebenen Anlagen mit hohen Emissionsquellen kann außerdem erwartet werden, daß deren Immissionsbeitrag nach Anwendung der dem Stand der Technik entsprechenden Einrichtungen zur Emissionsbegrenzung in den Beurteilungsflächen, die in größerer Entfernung liegen, nur noch sehr gering sind.

c) dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

   Der Vorschlag des Bundesrates würde dazu führen, daß die „Bagatell-Klausel" (Nummer 2.6.1) für Gebiete im Sinne des § 44 Abs. 2 und § 49 a BImSchG praktisch außer Kraft gesetzt würde. Dies würde zu Lasten der kleineren und mittleren Unternehmen gehen.

Zu 17. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — 2.7.4)

Dem in diesem Beschluß enthaltenen Hilfsvorschlag wird nicht zugestimmt. Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf verwiesen. Im übrigen trifft die Feststellung, daß die Schwellenwerte der hier angegebenen Stoffe unterhalb der Nachweisgrenze liegen, nicht zu.

Zu 18. (Zu Artikel 1 Nr. 11 — 2.7.7)

Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

Zur Begründung wird auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf in 3. b) verwiesen.

Zu 19. (Zu Artikel 1 Nr. 12 — 2.8.1)

a) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

   Für die Fälle, in denen eine Emissionsminderung von 50 % nicht möglich ist, soll nach Auffassung der Bundesregierung anstelle der Sanierungsklausel die Luftreinhalteplanklausel zur Anwendung kommen. Damit soll sichergestellt werden, daß in Belastungsgebieten zur Durchsetzung des Verbesserungsgebots umfassende Maßnahmen getroffen werden. Dies würde bei Anwendung der Sanierungsklausel mit einer Emissionsminderung von 20 % nicht erreicht werden.

b) Dem Beschluß des Bundesrates wird nicht zugestimmt.

   Die vorgeschlagene Regelung würde einen Aufwand verursachen, der in keinem Verhältnis zu dem angestrebten Ergebnis steht.